

Revision Richtplanung

Bericht zu den Einwendungen

Von der Gemeindeversammlung zur festgesetzt am 13. November 2013

und 17. Dezember 2012

Namens der Gemeindeversammlungen

Der Präsident Der Schreiber

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion BDV-Nr.

Suter • von Känel • Wild • AG Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

Inhalt	1. Einleitung	3
	Anhörung Region Anhörung Nachbargemeinden	3 4
	Einwendungen zum Siedlungs- und Landschaftsplan	8
	 2.1 Siedlung 2.2 Landschaft 2.3 Teilrichtplan Weidquartier (wurde nicht von der Gemeindeversammlung festgesetzt) 2.4 Teilrichtplan Zentrum 	8 19 24 29
	3. Einwendungen zum Verkehrsplan	37
	 3.1 Kommunale Festlegungen Strassennetz (SN) 3.2 Kommunale Festlegungen Ruhender Verkehr (RV) 3.3 Kommunale Festlegungen Öffentlicher Verkehr (ÖV) 3.4 Kommunale Festlegungen Fuss- und Radverkehr (LV) 4. Einwendungen zum Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen 	37 41 43 46 49
	5. Einwendungen zu den Zielen und zur Strategie	53
	6. Einwendungen zum Controllingheft (Nicht Teil der Festsetzung)	55
	7. Einwendungen zu weiteren Punkten des Berichts und allgemeine Einwendungen	56
	8. Redaktionelle Hinweise	60
	9. Verspätet eingegangene Einwendung	61
	10. Liste der Einwender	62
Auftraggeberin	Stadt Wetzikon	
Bearbeitung	Suter • von Känel • Wild • AG Peter von Känel, Projektleiter Nicole Kestering, Stv. Projektleiterin / Sachbearbeiterin	

1. Einleitung

Öffentliche Auflage

Die Revision der Richtplanung, bestehend aus dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Teilrichtplan Weidquartier, dem Verkehrsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie dem Bericht gemäss Art. 47 RPV, wurde gestützt auf § 7 PBG ab dem 14. Oktober 2011 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Da die Vernehmlassung auf ein Reges Interesse stiess, wurde die Auflage vom 13. Dezember 2011 bis zum 6. Januar 2012 verlängert. Im Zusammenhang mit der Revision wurde auch ein Controllingheft für die verkehrlichen Themen erarbeitet. Dieses war ebenfalls Teil der öffentlichen Auflage, es wird jedoch nicht festgesetzt.

Anhörung Region

Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage den Nachbargemeinden und der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) zur Anhörung unterbreitet. Die Region weist in ihrer Stellungnahme auf folgende Punkte hin:

- Bei der Erweiterung des Arbeitsgebiets im Weidquartier seien die Vorgaben des REK zu beachten. Die Erweiterung des Arbeitsgebiets wurde inzwischen angepasst. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 2.1.40.
- Bei der Transformation des Weidquartiers seien Bestimmungen einzuführen, welche die Verdrängung der kleineren Gewerbetreibenden verhindern. Die Transformation ist inzwischen nicht mehr vorgesehen.
- Die Erweiterung des Arbeitsgebiets Grundtal sei mit dem Leitbild Aabach abzustimmen. Diese Erweiterung ist nicht mehr vorgesehen.
- Es sei zu prüfen, ob die Hochhausgebiete auf zwei Standorte reduziert werden könnten. Diese Reduktion ist vorgesehen. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 2.1.01.
- Die im Teilrichtplan beschriebene Problematik der Fachmärkte sei für das gesamte Arbeits- und Zentrumsgebiet zu thematisieren. Mit der Überarbeitung wurden entsprechende Hinweise für das Arbeitsgebiet aufgenommen. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 2.3.04.
- Für den Stadtbahnhalt fehle ein Machbarkeitsnachweis für die Aufnahme in den regionalen Richtplan. Neu wird der Stadtbahnhalt als Information und zur Raumsicherung im kommunalen Richtplan aufgeführt. Der Antrag für die Aufnahme in den regionalen Richtplan erfolgt später und zu gegebener Zeit. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.09.
- Der neue Bushof sei in die Karte aufzunehmen. Er wird im Plan ergänzt.
- Die P+R Anlagen seien als übergeordnete Massnahme zu bezeichnen. Bestehender Anpassungsbedarf sei in der regionalen Richtplanung einzubringen. Auf die Abbildung der P+R-Anlagen wird weiterhin verzichtet. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 3.2.01.

- Beim ruhenden Verkehr würde die Abstimmung mit dem Parkplatz-Konzept Pfäffikersee fehlen. Die Parkplätze beim Strandbad Auslikon seien zu reduzieren. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 3.2.04.
- Für die Parkplatz-Bewirtschaftung sei eine regionale Abstimmung gemäss Agglomerationsprogramm vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis auf das Agglomerationsprogramm wird aufgenommen. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 3.2.09.
- Das übergeordnete Netz der Radwege gemäss Radwegstrategie des Kantons (Stand 2005) sei teilweise unvollständig abgebildet. Das im regionalen Richtplan 1998 abgebildete Radwegnetz sei nicht mehr aktuell. Die Veloroute Weststrasse solle in den neuen regionalen Richtplan aufgenommen werden. Die Radwege werden erneut überprüft.
- In Bezug auf die Fuss- und Wanderwege seien die Wege an die Zürcher Wanderwege gemäss GIS anzupassen. Die Wege des regionalen Richtplans seien in dieser Form nicht mehr aktuell. Die Fuss- und Wanderwege werden erneut überprüft.

Anhörung Nachbargemeinden

Neben der Primarschulgemeinde und der Arbeitsgruppe Natur, Wetzikon äusserten sich die Stadt Uster und die Gemeinden Hinwil, Pfäffikon ZH, Seegräben, Bäretswil, Gossau ZH und Bauma zu den Planungen:

- Der Güterumschlag sei an den aktuellen Stand des kantonalen Richtplans anzupassen. Die Eintragung wird vorgenommen.
- Verschiedene Rad- und Fusswege seien in den Richtplan aufzunehmen, z.T. sei die Realisierung möglichst rasch in Angriff zu nehmen. Diese Wege werden erneut geprüft.
- Eine Gemeinde sei nicht mit der LSA bzw. Pförtneranlage auf der Grünigerstrasse einverstanden. Diese Anlagen sind nur als Information im Richtplan dargestellt. Fragen zur Ausführung werden mit dem Detailprojekt geklärt.
- Eine Gemeinde wünscht, dass die Schnellbusverbindung über die Spitalstrasse wieder eingeführt würde, eine andere wünscht die Konkretisierung der Linienführungen. Die Buslinien werden nur noch als Information abgebildet. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.02
- Auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Gebiet Geissacher und Schöneich sei zu verzichten. Vgl. auch Texte zu Kenn-Nr. 2.1.28 + 2.1.40.

Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage und zur Anhörung wurde die Revision der Richtplanung dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 31. Januar 2012 und eine ergänzende Stellungnahme vom 19. April 2012 liegen vor.

Einwendungen

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen werden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und können bei positiver Beurteilung in die Richtplanung einfliessen.

Insgesamt sind 117 verschiedene Briefe eingegangen (445 Briefe ohne Differenzierung zwischen doppelten und Sammelbriefen). Darin wurden 250 verschiedene schriftliche Einwendungen formuliert:

•	Siedlungs- und Landschaftsplan	103	Anträge (986 Nennungen)
	davon zum Teilrichtplan Weidquartier	23	Anträge (144 Nennungen)
•	Verkehrsplan	81	Anträge (870 Nennungen)
•	Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	20	Anträge (83 Nennungen)
•	Weitere	46	Anträge (101 Nennungen)

Insgesamt haben 985 Personen oder Gruppierungen Einwendungen eingereicht. Da mehrere Personen zu identischen Anliegen mehrere Sammelbriefe unterschrieben haben, wird auf eine genaue Differenzierung und Identifizierung verzichtet.

Teilrichtplan Zentrum

Der Teilrichtplan Zentrum wurde als separates Dokument nachträglich in die öffentliche Auflage und Vernehmlassung gegeben. Die öffentliche Auflage des Teilrichtplans Zentrums erfolgte inkl. entsprechendem Abschnitt des Berichts gemäss Art. 47 RPV ab dem 16. März 2012 bis zum 15. Mai 2012 während 60 Tagen.

Während dieser Zeit gingen 13 verschiedene Briefe ein mit insgesamt 44 Anträgen. Ein Brief enthielt keine Anträge, sondern lediglich eine zustimmende Stellungnahme.

Anhörung Region

Gleichzeitig wurde der Teilrichtplan den Nachbargemeinden und der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) zur Anhörung unterbreitet. Die Stellungnahmen ergaben:

Aus Sicht der Region:

- Es wurde angeregt, dass die Bahn-Haltestelle Oberwetzikon mit ihrer Ausdehnung flächig dargestellt und die Anbindung an den ÖV und LV aufgezeigt werden sollte. Die flächige Darstellung ist auf der Stufe der Richtplanung jedoch nicht zweckmässig und wird daher am Symbol festgehalten.
- Eine weitere Anregung umfasst die klare Anbindung von wichtigen Zielpunkten mit öffentlichen Fusswegen. Aus Sicht der Gemeinde sind diese Zusammenhänge durch die Zusammenfassung der Pläne ÖBA und LV-Verkehrsplan bereits ausreichend dargestellt.
- Das Verkehrskonzept für den geplanten Bushof sei im Teilrichtplan abzubilden. Auf die Abbildung wird verzichtet, zumal der Busverkehr neu nur noch als Information im Richtplan aufgeführt wird.

- Die Stauproblematik des ÖV auf der Bahnhofstrasse solle thematisiert werden. Dieser Nutzungskonflikt wird bereits im Teilrichtplan erwähnt, auf weitergehende Thematisierungen an dieser Stelle wird verzichtet. Busse sind nach Möglichkeit immer zu priorisieren.
- Die Bezeichnungen "Platzräume / Platzbereiche" sollen in "Bereich Aufwertung Fussgängerquerung" umbenannt werden. Diese Anregung wird berücksichtigt, die Bezeichnungen werden verändert. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 2.4.38.

Anhörung Nachbargemeinden

Es haben sich die Stadt Uster und die Gemeinden Hinwil, Pfäffikon ZH, Seegräben, Bäretswil, Gossau ZH und Bauma zu den Planungen geäussert. Davon formulierten vier keine Einwendungen, drei hingegen äusserten sich kritisch gegenüber den vorgesehenen Verkehrsberuhigungsmassahmen auf der Bahnhofstrasse und den dadurch entstehenden Behinderungen der Buslinien. Die Anschlusssicherheit der Buslinien ist jedoch auch für die Stadt Wetzikon ein wichtiges Anliegen, das bei künftigen Projekten berücksichtigt wird.

Vorprüfung Teilrichtplan Zentrum

Parallel zur öffentlichen Auflage und zur Anhörung wurde der Teilrichtplan dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 22. Mai 2012 liegt vor.

Eine Tabelle über die Einwendungen mit den verschiedenen Kenn-Nummern, den Einwendern sowie der Nennungen der einzelnen Anliegen ist im Anhang wiedergegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf keine namentliche Zuordnung erfolgen.

Nicht berücksichtigte Einwendungen

Alle Einwendungen, die in der bevorstehenden Überarbeitung der Richtpläne nicht berücksichtigt wurden, sind gemäss § 7 PBG in einem "Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen" zu begründen (grau unterlegt). Dieser Bericht ist zusammen mit der Richtplanung von der Gemeindeversammlung festzusetzen.

Berücksichtigte Einwendungen

In der vorliegenden Aufstellung werden auch die ganz oder teilweise berücksichtigten Anliegen aufgeführt (nicht unterlegt). Als "Bereits berücksichtigt" sind solche Einwendungen gekennzeichnet, die bereits in der Fassung für die öffentliche Auflage berücksichtigt waren und somit gegenstandslos sind.

Hinweis

In den Einwendungen ist oft von "Einzonungen" und "Zonen" die Rede. Dies entspricht der Terminologie in der Nutzungsplanung mit Zonenplan und Bauordnung. In der Richtplanung ist von "Gebieten" zu sprechen. Mit der Bezeichnung eines Gebietes im Richtplan ist noch kein Automatismus mit dem Zonenplan verknüpft.

Dies gilt vor allem für die Reservezone Widum aber auch für das Arbeitsgebiet Hanfländer / Schöneich die als Siedlungsgebiet aufgeführt werden, jedoch gemäss Bericht zur Richtplanung einstweilen nicht eingezont werden sollen.

Änderungen der Gemeindeversammlung

An den Gemeindeversammlungen vom 13. November 2012 und 17. Dezember 2012 wurde der Richtplan mit verschiedenen Änderungen genehmigt. Die vorgenommenen Änderungen werden im Bericht rot dargestellt.

Einige Änderungen bewirken auch eine veränderte Behandlung der Einwendungen, z.B. indem Einwendungen nun berücksichtigt wurden. Das vorliegende Dokument wurde entsprechend ergänzt. Mit der Ablehnung des Teilrichtplans Weidquartier sind diese Einwendungen zu grossen Teilen hinfällig geworden. Im Sinne der Transparenz werden die Einwendungen zum Teilrichtplan Weidquartier weiterhin in diesem Bericht dargestellt, allerdings in grauer Schrift.

Einwendungen zum Siedlungs- und Landschaftsplan

Nr.	Anzahl / Festlegung	Kenn-	Antrag	Beschluss	Begründung
	Organi-	Nr.		Gemeinderat	
	sation				
		1		l .	

Siedlung

носні	HAUSC	SEBIETE				
2, 13, 14, 19, 26, 36, 54	39	Hochhausgebiete in Wetzikon	2.1.01	Kein Hochhausgebiet in Wetzikon vorsehen.	Teilweise berücksichtigt	In Wetzikon bestehen bereits 12 Hochhäuser. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass in Unter- und Oberwetzikon Hochhäuser möglich sein sollen, wenn sie verschiedene qualitative Anforderungen erfüllen. Das REK stellt ab S. 116 bereits ausführlich die
23, 24, 25, 27, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 48, 112, 114,	36/2	Hochhausgebiete in Oberwetzikon und Kempten	2.1.02	Kein Hochhausgebiet in Oberwetzikon und Kempten vorsehen.	Teilweise berücksichtigt	gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die städtebaulichen Prinzipien und weitere Anforderungen an Hochhäuser dar. Mit der Überarbeitung des Richtplantextes werden diese Textpassagen in den Richtplan übernommen. Somit erhalten die Aussagen des REK zu den Hochhäusern noch mehr Gewicht. Zudem wurden die Bestimmungen der Hochhäuser mit der Erarbeitung des Teilrichtplans (TRP) Zentrum weiter konkretisiert. Damit werden verschiedene Einwendungen berücksichtigt, andere Einwendungen zumindest teilweise berücksichtigt.
116 3, 9,10, 29, 44, 53	103	Hochhausgebiet Kempten	2.1.03	Kein Hochhausgebiet in Kempten vorsehen.	Berücksichtigt	Hochhäuser sind im neuen Richtplanentwurf nur noch in Unter- und Oberwetzikon möglich und nicht mehr in Kempten. Die ungefähre Lage und die maximale Anzahl der Hochhäuser sind im Teilrichtplan Zentrum definiert. Zudem wird für die Bemessung der Höhe die grösste Höhe inkl. der technisch notwendigen Aufbauten herangezogen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Hochhäuser nicht weitere zusätzliche Aufbauten wie z.B. für Lifte erhalten und insgesamt höher wirken. Die Höhe der Hochhäuser wird zwischen Ober- und Unterwetzikon differenziert. In Unterwetzikon sollen Häuser bis 45 m möglich sein, die aber in der Höhe zu staffeln sind. Die Höhe von 45 m ist an den bezeichneten Lagen städtebaulich verträglich, wie die städtebauliche Studie Unterwetzikon bestätigt. Zudem kann diese Höhe die architektonische Akzentuierung, die Orientierung innerhalb der Stadt und die Freiraumgestaltung unterstützen. In Oberwetzikon sollen Häuser bis 35 m möglich sein. Im Teilrichtplan Zentrum wurde die Gebäudehöhe eines bestehenden Hochhauses gekennzeichnet, an dessen Höhe sich neue Hochhäuser in Oberwetzikon orientieren sollen. Auf den nördlich des Bahndamms anschliessenden und bislang unüberbauten Parzellen sollen auch künftig Hochhäuser bis 35 m möglich sein, auch wenn diese Flächen nicht im TRP Zentrum integriert sind. Das entsprechende Gebiet ist im Siedlungsplan bezeichnet.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
						Höhere Häuser als 45 m sowie Hochhäuser ausserhalb der Perimeter im Siedlungs- und Landschaftsplan sind generell ausgeschlossen. Damit können verschiedene Einwendungen vollständig berücksichtigt werden, einige Einwendungen werden zumindest teilweise berücksichtigt.
72	1/1	Hochhausgebiet	2.1.04	Das Hochhausgebiet ist auf Unterwetzikon und Oberwetzikon westlich der Bahn zu reduzieren.	Teilweise berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01 Hochhäuser sollen in Oberwetzikon weiter auch nördlich des Bahndamms, auf einem abschliessend bezeichneten Gebiet, möglich sein.
1	1	Hochhausgebiet nördlich des Bahn- damms	2.1.05	Kein Hochhausbereich nördlich des Bahndamms in Oberwetzikon vorsehen. Alternativ: Die heutige Reservezone Widum für Hochhäuser vorsehen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.04 Die heutige Reservezone Widum wird aus heutiger Sicht nicht als Standort für Hochhäuser gesehen. Eine städtebauliche Akzentuierung dieses Gebietes ist nicht angezeigt.
70	1	Hochhausgebiet + Verdichtungsgebiet Oberwetzikon	2.1.06	Reduktion Hochhausgebiet und Verdichtungsgebiet im Bereich Motorenstrasse / Stationsstrasse / Bahnhof Kempten.	Teilweise berücksichtigt	Kempten wird nicht mehr als Hochhausgebiet gesehen, das Hochhausgebiet wurde daher aus dem Richtplan entfernt. Dennoch sind in Kempten im Umfeld der S-Bahnhaltestelle Verdichtungen sinnvoll, wenn qualitative Anforderungen erfüllt werden. Das Verdichtungsgebiet bleibt deshalb als Richtplaneintrag erhalten.
50	1/1	Staffelung der Hochhausgebiete	2.1.07	Staffelung der Reihenfolge der Hochhausgebiete: 1. Bahnhof, 2. Zentrum (erst nach Realisierung S-Bahnhaltestelle), 3. Kempten (erst nach Realisierung der Stadtbahn).	Nicht berücksichtigt	Kempten ist nicht mehr als Hochhausgebiet vorgesehen. Für die anderen beiden Gebiete ist keine Staffelung der Reihenfolge vorgesehen. Hinweis: In Oberwetzikon ist aus heutiger Sicht nur ein Halt der Stadtbahn vorgesehen, kein Halt der S-Bahn.
36	7	Hochhausgebiete generell	2.1.08	 Wenn Hochhäuser möglich bleiben sollten: Max. Höhe = 30 m, Vorzugsweise an tiefen Lagen mit verminderter Fernwirkung auf BLN (Unterwetzikon bis Einkaufszentrum Möwe), Kirche und Schloss sollen nicht überragt werden, Kempten nur Häuser bis 20 m, In Oberwetzikon erst Hochhäuser mit Realisation der neuen Haltestelle, Hochhäuser entlang der Bahnhofstrasse nur in "zweiter Reihe" und dort Innenhöfe anstreben. 	Teilweise berücksichtigt	Siehe Texte zu Kenn-Nr. 2.1.01, 2.1.07 und 2.1.13 Die Höhe der Hochhäuser wurde in Oberwetzikon reduziert. Die Einwendung wird in diesem Punkt berücksichtigt. Statt der gewünschten 30 m sollen jedoch 35 m inkl. technischer Aufbauten möglich sein. Entlang der Bahnhofstrasse ist nur die Möglichkeit zur Realisation eines einzelnen Hochhauses vorgesehen. Auf der Trompete besteht heute bereits ein höheres Haus. Auf die Festlegung gemäss Einwendung kann daher verzichtet werden.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
112	1/1	Hochhäuser ausserhalb der Hochhausgebiete	2.1.09	Keine Hochhäuser ausserhalb der Hochhausgebiete vorsehen.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01 Ausserhalb der im Plan bezeichneten Hochhausgebiete sollen keine weiteren Hochhäuser zulässig sein. Der Richtplanbericht wird entsprechend angepasst.
9, 12, 112,	4/1	Höhe Hochhäuser	2.1.10	Keine höheren Häuser als 45 m zulassen.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01 Anpassen Bericht S. 54.
61	1/1	Höhe Hochhäuser	2.1.11	Die max. Höhe von 45 m ist zu überprüfen und je nach Hochhausgebiet zu differenzieren.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01
41	20	Höhe Hochhäuser	2.1.12		Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01
44	1	Gebäudehöhe Kempten	2.1.13	Keine höheren Häuser in Kempten als 5 Geschosse zulassen.	Nicht berücksichtigt	Der gültige Zonenplan weist Kempten heute zu grossen Teilen der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 3.3 zu. Damit sind heute Gebäude mit einer Gebäudehöhe von 14.7 m (entspricht der Höhe des Gebäudes bis zum Dach, vgl. auch § 280 PBG) und einer Gesamthöhe (Höhe des Gebäudes bis zum First) von 21.7 m zulässig. Mit diesen Festlegungen können z.B. 4 Vollgeschosse und 2 Dachgeschosse realisiert werden. Diese Höhen sollen mit der folgenden Revision nicht reduziert werden, die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.
7	1	Hochhausgebiete	2.1.14	Die Höhe der Hochhäuser ist an die bestehenden anzupassen. Max. 10 Stockwerke.	Teilweise berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01 Für Oberwetzikon wurde der Einwand berücksichtigt, für Unterwetzikon nicht. Innerhalb einer grössten Höhe von 35 m inkl. technischer Aufbauten sind ca. 10 Stockwerke möglich. Für Unterwetzikon belegt die städtebauliche Studie, dass Häuser bis 45 m verträglich sind. An diesem Standort wird an einer grössten Höhe von max. 45 m festgehalten.
4	2	Gebäudehöhe	2.1.15	Häuser bis 25 m sollen nur westlich der Bahnlinie möglich sein.	Nicht berücksichtigt	Siehe Texte zu Kenn-Nr. 2.1.01 und 2.1.04
13, 72	27/1	Hochhauskonzept	2.1.16	Es soll ein Hochhauskonzept erarbeitet werden. Zielsetzung u.a.: gewonnene Flächen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.	Teilweise berücksichtigt	Mit dem TRP Zentrum wurden die Festlegungen zu den Hochhäusern weiter konkretisiert. Zudem sind insbesondere für Unterwetzikon verschiedene Studien erarbeitet worden. Dies wird auch in Oberwetzikon für die Entwicklung der städtischen Parzellen notwendig sein. Zur konkreten Realisierung eines Hochhauses ist jeweils ein Gestaltungsplan notwendig. Hierfür ist jeweils ein Richtprojekt zu erarbeiten. Die Erstellung eines speziellen Hochhauskonzepts ist aufgrund der vorhandenen bzw. der zu erstellenden Studien nicht notwendig.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
						Mit der Aufnahme der im REK beschriebenen Qualitäten werden auch Hinweise zu öffentlichen Nutzungsinteressen in den Richtplan aufgenommen.
50	1/1	Hochhausgebiete Bedarf	2.1.17	Der Bedarf an Hochhäusern ist mit Nachweis bestehender Siedlungsreserven zu überprüfen.	Nicht berücksichtigt	Da Hochhäuser primär kein Mittel der Verdichtung sind, kann der "Bedarf" an einem Hochhaus nicht über die bestehenden Siedlungsreserven ermittelt werden.
9	1	Hochhausgebiete Modell	2.1.18	Für alle Hochhausgebiete soll ein Modell erstellt werden, analog zum Modell auf S. 51	Berücksichtigt	Das erwähnte Modell wurde im Rahmen der Planungszone Unterwetzikon erstellt. Für diesen Bereich wurde eine städtebauliche Studie erarbeitet.
				des Berichts.		Für Oberwetzikon besteht bislang kein Modell in einem vergleichbaren Massstab, für Hochhäuser wird jedoch eine Modellpflicht eingeführt.
5	1	Ergänzung Bericht	2.1.19	Aussage ergänzen: Warum sollten Hoch-	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01
				häuser in Wetzikon möglich sein?		Es bestehen heute bereits 12 Hochhäuser an unterschiedlichen Standorten in Wetzi- kon. Sie prägen bereits das Stadtbild und sollen auch in Zukunft nicht unmöglich sein. Mit dem REK wurden verschiedene Standorte für neue Hochhäuser definiert.
						Voraussetzung für Hochhäuser ist in jedem Fall eine sorgfältige Planung. Dann können sie ein Mittel zur städtebaulichen Akzentuierung und zur Sicherung von Freiräumen innerhalb urbaner, dicht bebauter Gebiete der Stadt sein.
						Ergänzung Richtplanbericht.
36	7	Einbezug Bevölkerung	2.1.20	Bevölkerung bei Standortwahl von Hochhäusern einbeziehen.	Bereits berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Der Einbezug der Bevölkerung erfolgte bereits über die Mitwirkung beim REK, über die Mitwirkung bei der vorliegenden Richtplanung und wird auch über die Vernehmlassung zur anschliessenden Revision der Nutzungsplanung erfolgen. Zudem werden Hochhäuser einen Gestaltungsplan erfordern, den die Gemeindeversammlung beschliessen kann. Damit hat die Bevölkerung verschiedene Möglichkeiten, auf die Standortwahl bei Hochhäusern einzuwirken.
9, 12	3	Information	2.1.21	In den künftigen Mitteilungen der Stadt soll jeweils die Höhe eines Hochhauses kommuniziert werden.	Teilweise berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Diese Einwendung betrifft keinen Inhalt der vorliegenden Richtplanung. Da die grösste Höhe von Hochhäusern innerhalb der verschiedenen Gebiete differenziert wurde, wird davon ausgegangen, dass die Einwendung damit zumindest teilweise berücksichtigt ist.
112	1/1	Darstellung Plan	2.1.22	Verdichtungsgebiet und Hochhausgebiet sind im Plan durch Schraffur darzustellen.	Bereits be- rücksichtigt	Beide Festlegungen sind im Plan bereits dargestellt.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
VERDI	CHTUN	IGSGEBIET				
114	1/1	Verdichtungsgebiet	2.1.23	Verdichtungsgebiete sollen Parkplatzreduktionsgebiete sein, autofreie Siedlungen sind zuzulassen.	Berücksichtigt	Die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Stand 28.09.1994) legt bereits ein entsprechendes Reduktionsgebiet fest. Die Verdichtungsgebiete sind darin vollständig enthalten. Es müssen in diesen Bereichen nur 50% der Pflichtparkplätze realisiert werden. Eine weitere Reduktion der minimal zu erstellenden Parkplätze im Verdichtungsgebiet kann mit der nächsten Revision der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze geprüft werden. Dabei müsste für autofreie Siedlungen ein Mobilitätskonzept nachgewiesen werden. Anpassen Richtplanbericht.
51	2	Verdichtungsgebiet	2.1.24	Verdichtungsgebiet hügelseitig der Guyer- Zeller-Strasse erweitern, Baumassenziffer erhöhen.	Nicht berücksichtigt	Das Zentrumsgebiet wird durch die Guyer-Zeller-Strasse begrenzt. Auf eine Erweiterung des Verdichtungsgebiets ist an dieser Stelle zu verzichten. Das Gebiet ist in der Nutzungsplanung bereits der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.9 zugewiesen. Eine Erhöhung der Baumasse wäre auch mit einer Vergrösserung der Gebäudehöhe verbunden. Diese ist an dieser Lage jedoch nicht gewünscht. Die Guyer-Zeller-Strasse soll auch weiterhin die Grenze zwischen dem Zentrumsgebiet Bahnhof und dem angrenzenden Quartier bilden.
72	1/1	Gebiete ohne Ver- dichtung	2.1.25	Es sind genügend Flächen ohne Verdichtung festzulegen.	Nicht berücksichtigt	Mit der Festlegung der "Wohngebiete mit niedriger baulichen Dichte" wurden bereits ausreichende Flächen ausgeschieden. Auf die Ausscheidung expliziter Gebiete ohne Verdichtung wird im Sinne der haushälterischen Bodennutzung verzichtet.
72	1/1	Siedlungsdichte Fjorde	2.1.26	Die Bebauungsdichte im Bereich der Fjorde ist zu reduzieren.	Nicht berücksichtigt	Die Fjorde des REK wurden an verschiedenen Stellen bereits durch die Festlegungen "landschaftsorientierte Siedlung" in den Landschaftsplan übertragen. Besonders durch die Festlegung der "landschaftsorientierten Siedlung" sollen diese Bereiche eine hohe Qualität des Aussenraumes erhalten. Auf eine zusätzliche Reduktion der Bebauungsdichte wird verzichtet.
SIEDLI	JNGSG	EBIET				
23, 29, 36, 38, 39, 46, 72, 111, 112, 113, 114	29/5	Siedlungsgebiet	2.1.27	Die Reservezone Widum soll nicht eingezont werden.	Bereits berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Im bisherigen Siedlungsplan war das Widum als "Reserve-Baugebiet" ausgewiesen. Das PBG nennt neben der Ausweisung des Siedlungsgebiets in § 21 Abs. 3 die Möglichkeit "Bauentwicklungsgebiet" auszuweisen, wenn ein Gebiet nicht innerhalb der nächsten 20-25 Jahre benötigt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Gegenüber der Festsetzung des alten Richtplans im Jahr 1997 steht eine Einzonung des Widums zum heutigen Zeitpunkt zwar immer noch nicht an, doch ist absehbar, dass ein entspre-

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
						chender Bedarf innerhalb der nächsten 20-25 Jahre entstehen kann. Daher wird das Gebiet neu als "Siedlungsgebiet" bezeichnet. Wie bereits im Bericht auf S. 35 beschrieben wird, ist es vorerst nicht geplant, die Reservezone Widum einzuzonen. In der anstehenden Revision der Nutzungsplanung bleibt diese Reservezone einstweilen bestehen. Mit der Darstellung als "Siedlungsgebiet" wird allerdings aufgezeigt, dass diese Fläche eine langfristige Reserve darstellt. Sofern im Bereich Widum zusätzliche Schulen notwendig werden sollten, könnten Teile der Reservezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden, auch wenn der überwiegende Teil in der Reservezone belassen wird. Die Absichten werden im Bericht weiter ausgeführt.
36, 46, 48, 114	10/1	Reservezone Schö- neich	2.1.28	Die Reservezone Schöneich soll nicht einge- zont werden.	Bereits berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Entgegen der Aussage im Bericht auf S. 42 war das Gebiet der Reservezone Schöneich bereits vor der aktuellen Revision als "Arbeitsgebiet" bezeichnet. Eine Einzonung der Reservezone ist vorerst nicht geplant. Sofern diese Reservezone später eingezont werden sollte, ist nicht mit einer Erweiterung gegenüber dem heutigen Perimeter der Reservezone zu rechnen.
28, 49, 50, 114	4/4	Siedlungsgebiet Hanfländer	2.1.29	Auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets Hanfländer / Schöneich östlich des Most- bachs ist zu verzichten.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.28
34, 38, 50, 111, 112	15/3	Siedlungsgebiet Meierwiesen	2.1.30	Keine Ausweitung des Siedlungsgebiets im Bereich Meierwiesen.	Teilweise berücksichtigt	Die Siedlungsgebiete die im regionalen und im kantonalen Richtplan ausgewiesen wurden sind im Bereich Meierwiesen nicht deckungsgleich. Das Siedlungsgebiet das im regionalen Richtplan ausgewiesen wurde ist grösser als jenes im kantonalen Richtplan. Die Grenze des Siedlungsgebietes im kommunalen Richtplan vollzieht die Grenze des Siedlungsgebiets im rechtskräftigen regionalen Richtplan nach. Es handelt sich daher nicht um eine Ausweitung des Siedlungsgebiets. Inhaltlich ist diese Plananpassung wichtig für die Erweiterung der Sportplatzanlage von regionaler Bedeutung. Ohne diese Anpassung des kommunalen Richtplanes lässt sich der gesprochene Kredit zur Erweiterung der Sportanlagen mit einem zusätzlichen Rasenfeld nicht umsetzen.
114	1/1	Siedlungsgebiet Meierwiesen	2.1.31	Ausweitung des Siedlungsgebiets im Bereich Meierwiesen nur bis an die Grenze des kan- tonalen Richtplans.	Teilweise berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.30 Dieser Umstand basiert auf der Praxis des Kantons, welcher seine Ausscheidung des Siedlungsgebietes nicht auf den regionalen Richtplan abgestimmt hat. Der Kanton

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
						unterbindet damit, dass das Siedlungsgebiet seitens Region oder Stadt zu einem späteren Zeitpunkt nochmals erweitert wird.
24, 38, 50, 111, 112, 114	18/4	Siedlungsgebiet Egg	2.1.32	Keine Erweiterung des Siedlungsgebiets für Schulhaus Egg vorsehen.	Nicht berücksichtigt	Das Gebiet bildet eine strategische Reserve und kann erst dann eingezont werden, wenn für künftige Kapazitätsprobleme keine Lösungen auf dem bestehenden Areal möglich sind. Es handelt sich um eine langfristige Option, an der festgehalten werden soll.
36	7	Erweiterung Siedlungsgebiet	2.1.33	Keine Erweiterung des Siedlungsgebiets. Wenn doch, dann mit Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses und Kompensation heutiger Bauzone (möglichst am Siedlungsrand).	Nicht berücksichtigt	Generell muss zwischen den verschiedenen Planungsstufen unterschieden werden. Die Richtplanung ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Daher können in dieser Phase Flächen und deren Bilanzen nur sehr ungenau angegeben werden. Mit der Veränderung des Siedlungsgebietes wird aufgezeigt, an welchen Stellen das Siedlungsgebiet ausgedehnt werden könnte und an welchen Stellen es verkleinert werden sollte. Bevor es zu einer Einzonung kommt, muss der Nachweis über den Bedarf und das öffentliche Interesse erbracht werden.
						Eine Kompensation von Siedlungsgebiet, möglichst am Siedlungsrand, ist in Wetzikon schwierig umzusetzen, da der Siedlungsrand zum grössten Teil aus geschlossenem Siedlungsgebieten besteht. Wetzikon weist abgesehen von Erholungs- und Freihaltezonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen kaum Flächen auf, die an die Landwirtschaftszone grenzen, unüberbaut sind und sich daher für eine solche Kompensation eignen würden.
36	7	Rückzonung Bauland	2.1.34	Rückzonung von Bauland zu landwirtschaft- licher Nutzfläche, wo weiterhin eine landwirt- schaftliche Nutzung möglich sein soll.	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Zonenzuweisungen erfolgen mit der Nutzungsplanung, nicht mit der Richtplanung. Diese Einwendung betrifft daher nicht die Festlegungen des Richtplans. Die Auszonung von rechtskräftig eingezontem Land widerspricht der Zielsetzung der Rechtssicherheit und erzeugt zudem erhebliche Kostenfolgen durch die mit der Auszonung ausgelöste materielle Enteignung.
36	7	Siedlungsgebiet	2.1.35	Bislang unüberbaute Parzellen sollen "land- wirtschaftliche Nutzfläche" werden. Z.B. Geissacher, Schönau, Parz. 7070 (Römer- feld), 4242 (Schnäggen) und weitere.	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.34 Zudem sollen innerhalb des Siedlungsgebiets Bauzonenreserven erhalten bleiben.
72	1/1	Überbauung Widum	2.1.36	Die Überbauung des Gebiets Widum soll bei einer späteren Einzonung mit speziellem Konzept überbaut werden, z.B. durch eine Art "Werkbundsiedlung".	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Die einheitliche Überbauung mit einem speziellen Konzept ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Anmerkung: Die Gemeinde besitzt viel Land und könnte die entsprechende Verantwortung übernehmen.

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
21	1	Anpassen Siedlungsgebiet	2.1.37	Das Siedlungsgebiet (Aabach-Fjord) soll an die Parzellengrenzen angepasst werden, damit die Überbaubarkeit der ganzen Parzelle weiterhin gewahrt bleibt.	Nicht berücksichtigt	Der Richtplan ist nicht parzellenscharf. Entsprechend sind keine Rückschlüsse zur Überbaubarkeit von ganzen oder halben Parzellen möglich. Die genaue, parzellenscharfe Ausscheidung erfolgt bei der Revision der Bau- und Zonenordnung.
106	1	Siedlungsgrenze	2.1.38	Die Siedlungsgrenze ist auf Parzelle Kat. Nr. 8979 so zu bestimmen, dass die Zonen- grenze auf der Parzellengrenze möglich ist.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.37
40	2	Erweiterung Sied- lungsgebiet	2.1.39	Erweiterung Siedlungsgebiet "Neugrundstrasse" gem. Planbeilage des Briefs und gem. LV-Konzeptplänen im REK ab S. 67.	Nicht berücksichtigt	Weder der kantonale noch der regionale Richtplan weisen dieses Gebiet als Siedlungsgebiet aus. Daher kann dieses Gebiet nicht als Siedlungsgebiet bezeichnet werden. Die erwähnten Konzeptpläne des LV im REK bezeichnen sehr abstrakt verschiedene Siedlungskammern. Dies gilt neben dem Gebiet "Neugrundstrasse" auch für die Gebiete Meierwiesen und Schnäggen. In den Quartiersteckbriefen ist das Quartier "Morgenhalden" entsprechend kleiner dargestellt. Im beschriebenen Gebiet ist keine Erweiterung des Siedlungsgebietes möglich.
49	1/1	Kompensation Veränderung Sied- lungsgebiet	2.1.40	Erweiterung des Siedlungsgebiets (Chratten und Geissacher) ist flächengleich zu kompensieren. Eventualiter: Ohne Kompensation Verzicht auf Erweiterung Siedlungsgebiet.	Berücksichtigt	Siehe Texte zu Kenn-Nr. 2.1.33 und 2.2.01 Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist nicht mehr vorgesehen.
GEBIE ⁻	Т МІТ Н	HOHEM ANTEIL	ÖFF	ENTLICHER BAUTEN		
24, 34, 46	7	ÖBA – Alle Alters- siedlungen	2.1.41	Alle Alterssiedlungen sollen im Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen bleiben.	Berücksichtigt	Durch den Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Alterssiedlungen dem Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten zugefügt. Die Einwendungen werden daher berücksichtigt.
38, 74, 111, 112, 114	14/3	ÖBA – Alterswoh- nen Post Kempten	2.1.42	Das Altersheim bei der Post Kempten ist im Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen zu belassen.	Berücksichtigt	
50, 74, 111, 112, 114	14/4	ÖBA – Alterswoh- nen Spitalstrasse	2.1.43	Die Alterssiedlung Spitalstrasse ist im Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen zu belassen.	Berücksichtigt	
50, 74, 111, 112, 114	14/4	ÖBA – Alterswoh- nen Guldisloo	2.1.44	Die Alterssiedlung Guldisloo ist im Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten und Anlagen zu belassen.		

Nr.	Anzahl /	Festlegung	Kenn-	Antrag	Beschluss	Begründung
	Organi- sation	- - - -	Nr.		Gemeinderat	
13, 36, 46, 72	35/1	ÖBA - Kirchen	2.1.45	Kirchen inkl. Grünflächen sollen Gebiete mit hohem Anteil öffentlicher Bauten sein.	Nicht berücksichtigt	Bereits im alten Richtplan war z.B. die reformierte Kirche in das Zentrumsgebiet integriert und nicht dem Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten zugewiesen. Daran soll festgehalten werden. Auch der Zonenplan weist das Gebiet der Kernzone A zu. Mit der Revision der Nutzungsplanung ist keine Umzonung vorgesehen.
						Mit dem Teilrichtplan Zentrum wird der Park um die reformierte Kirche erneut als "Grünraum" bezeichnet.
SONST	riges					
44	1	Arbeitsgebiet Mühlebühl	2.1.46	Arbeitsgebiet "Mühlebühl" (KABA) soll Mischgebiet für Wohnen und Gewerbe mit mittlerer Dichte werden. Das Gebiet sei für Gewerbe verkehrstechnisch schlecht erschlossen, die Erschliessungsstrasse Mühlebühlstrasse führe durch ein Einfamilienhausquartier. Die Industrie sei an der falschen Lage.		Das Gebiet soll weiterhin als Arbeitsgebiet erhalten bleiben. Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.20
57	1	Arbeitsgebiet	2.1.47	Die Parzelle Kat. Nr. 9053 (Breiti-Strasse) ist in das "Arbeitsgebiet mit beschränktem Wohnanteil" aufzunehmen. Es seien heute bereits verschiedene Nutzungen auf der Parzelle vorhanden. Vom Autohandel, über Büros bis hin zu Wohnbauten. Zudem gäbe es Lärmklagen aus den benachbarten Wohnlagen. Wenn die Breitistrasse als Buswendeschlaufe genutzt würde, wäre das Grundstück hervorragend an den ÖV angeschlossen.	Nicht berücksichtigt	Innerhalb der Industriezonen sind gemäss § 56 Abs. 4 PBG nur Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige zulässig. Aus dem Argument, dass an dieser Stelle bereits Wohnbauten errichtet wurden, kann nicht automatisch der Schluss gezogen werden, dass auf diesen Parzellen ein Transformationsprozess zugelassen werden soll. Von einer Transformation des Gebiets in ein Arbeitsgebiet mit beschränktem Wohnanteil wird dennoch abgesehen. Es besteht kein enger räumlicher Zusammenhang mit dem Perimeter des Teilrichtplans Weidquartiers. Für das Weidquartier wurde ein System entwickelt, unter welchen Voraussetzungen eine Transformation möglich sein soll. Die Aufnahme des Gebiets Breitistrasse in den Perimeter des Teilrichtplans ist nicht sinnvoll. Für die nachfolgende Revision der Nutzungsplanung ist keine Umzonung des Industriegebiets IB vorgesehen.
50	1/1	Ortsbilderhaltungs- gebiet Kempten	2.1.48	Auf Aufhebung des Ortsbilderhaltungsgebiets Kempten verzichten.	Nicht berücksichtigt	Mit der Revision der Richtplanung wurde das bisherige "Ortsbildschutzgebiet" in "Ortsbilderhaltungsgebiet" umbenannt. Darin sind jene Bereiche bezeichnet, die über bauliche Strukturen und Substanz verfügen, die bewahrt und zeitgemäss weiterentwickelt werden sollen. In Kempten bilden vor allem die neu entstandenen Gebäude kein zusammenhängendes Ortsbild mehr mit den historischen Gebäuden. Die Festlegung von besonderen Vorschriften mit der Nutzungsplanung ist daher nicht mehr angemessen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
						Ungeachtet der Zuweisung zu Gebieten im Richtplan oder Zonen im Zonenplan, sind die wichtigen Gebäude im Inventar der kulturhistorischen Objekte aufgeführt, oder bereits durch Schutzanordnung gesichert. Ein weitergehender Schutz ist für diese Gebäude nicht notwendig.
72	1/1	Objektschutz Inventarisierte Bauten	2.1.49	tarisierte Bauten sollte um Bauten in unmittel-	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Der Natur- und Heimatschutz wird durch § 203 PBG ff. bereits ausreichend geregelt. Dieses Anliegen ist daher nicht mit der Richtplanung zu regeln. Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.
43	1	GP Pflicht, Konkur- renzverfahren, Boni	2.1.50		Nicht berücksichtigt	Gestaltungsplanpflichten, vorgeschriebene Konkurrenzverfahren, Modellpflichten aber auch Boni für besonders gute Architektur sind verschiedene Instrumente, die eine qualitativ hochwertige Entwicklung von Wetzikon unterstützen sollen. Es wird an diesen Instrumenten festgehalten. Die Umsetzung erfolgt mit der anstehenden Revision der Nutzungsplanung.
52	1	Konkurrenzver- fahren für ÖBA	2.1.51		Nicht berücksichtigt	Konkurrenzverfahren wie Architekturwettbewerbe oder Studienaufträge stellen qualitätssichernde Verfahren dar. Die Durchführung entsprechender Verfahren ist dann angezeigt, wenn Bauvorhaben wesentlichen Einfluss auf die Stadtentwicklung nehmen. Dies entscheidet sich durch die Lage, die Nutzung oder der Grösse und die Höhe eines Vorhabens. Der Bauträger – öffentliche Hand oder privater Investor – spielt dabei eine untergeordnete Rolle und kann nicht als einziger Indikator angewandt werden.
52	1	Konkurrenzverfah- ren nicht doppelt	2.1.52	5	Bereits berücksichtigt	Es ist nicht vorgesehen, dass zwei Konkurrenzverfahren durchgeführt werden müssen. Die Einwendung wurde daher bereits berücksichtigt.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
36	7	Qualitätskriterien für Bauten	2.1.53	Architektonische und bautechnische Qualitätskriterien erarbeiten für alle Bauten. Anm.: Einwender nennen eine Vielzahl von Kriterien, auf deren Aufzählung an dieser Stelle verzichtet wird. Beispielhaft genannt sei: • Miniergiestandard für alle Bauten • Finanzelle Unterstützung für Fassadenbegrünungen	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Eine Festlegung von Qualitätskriterien für alle Bauten ist kein Inhalt des Richtplans. Die Festlegung auf der Stufe der Nutzungsplanung ist im vorgeschlagenen Umfang nicht vorgesehen und auch nicht zweckmässig. Innerhalb besonderer Gebiete, z.B. in Gebieten mit GP-Pflicht, werden auf der Stufe der Nutzungsplanung Qualitätskriterien festgelegt.
36	7	Bodenversiegelung	2.1.54	Nur 60% der Parzellen sollen versiegelt werden dürfen.	Teilweise berücksichtigt	Im Rahmen der Nutzungsplanung soll überprüft werden, ob entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Ergänzung Bericht.
14	1	Verkaufsflächen	2.1.55	Keine Superstores erstellen.	Bereits berücksichtigt	Es wird davon ausgegangen, dass mit dem in der Einwendung verwendeten Begriff "Superstores" Einkaufszentren mit einer Grössen von mehr als 2'000 m2 gemeint sind. Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.04

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung				
2.2	Landschaft									
ERHOL	.UNGS	GEBIETE								
9, 29, 37, 50, 64, 67, 68, 72,	63/2	Erholungsgebiete Geissacher, Chratten	2.2.01	Die im Zonenplan aufgeführten Erholungs- zonen Geissacher und Chratten sollen auch im Richtplan als Erholungsgebiete ausge- wiesen werden.	Berücksichtigt	Die Gemeindeversammlung beschloss, die Erholungsgebiete Geissacher /Chratten zu erhalten. Die Einwendung wird daher berücksichtigt.				
13, 23, 35, 38, 62, 65, 66, 69	90	Erholungsgebiet Geissacher	2.2.02	Die im Zonenplan aufgeführte Erholungszone Bol / Geissacher soll auch im Richtplan als Erholungsgebiet ausgewiesen werden.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.2.01				
14, 24, 39, 44, 46, 47, 50, 111, 112, 114	24/4	Erholungsgebiete Geissacher, Chrat- ten, Wildbach	2.2.03	Die im Zonenplan aufgeführten Erholungs- zonen Geissacher , Chratten und Wildbach sollen auch im Richtplan als Erholungsgebiete ausgewiesen werden.	Berücksichtigt	Siehe Texte zu Kenn-Nr. 2.2.01 und 2.2.05				
111, 112, 114	12/3	Erholungsgebiet Chrattenweiher	2.2.04	Die im Zonenplan aufgeführte Erholungszone Chrattenweiher soll auch im Richtplan als Erholungsgebiet ausgewiesen werden.	Berücksichtigt	Das Gebiet ist in der Zonenzuordnung bereits als Freihaltezone gesichert. Dies soll auch künftig nicht geändert werden. Um auf die Einwendung einzugehen, wird die Darstellung des Richtplans angepasst und wichtige Erholungszonen werden bereits in der Richtplanung als Erholungsgebiete bezeichnet. Auf die nachfolgende Revision der Bau- und Zonenordnung hat diese keine verändernde Wirkung. Ergänzung Plan und Bericht.				
48	1	Erholungsgebiet Wildbach	2.2.05	Die im Zonenplan aufgeführte Erholungszone Wildbach soll auch im Richtplan als Erholungsgebiet ausgewiesen werden.	Berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 2.2.04. Das entsprechende Erholungsgebiet wird wieder aufgenommen. Ergänzung Plan und Bericht.				
50	1/1	Erholungsgebiet E "Freihaltung"		1 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	Nicht berücksichtigt	Die Zuweisung zu den "Allgemeinen Erholungsgebieten" ist ausreichend. Die Zuweisung zu einer neuen Kategorie ist nicht notwendig.				
50, 63	25/1	Erholungsgebiet Schönau	2.2.07	Die unüberbauten Parzellen im Gebiet Schön- au sollen dem Erholungsgebiet zugewiesen werden.	Nicht berücksichtigt	Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Zuweisung dieses Gebiets zu einem Erholungsgebiet nicht angezeigt. Im Rahmen der baulichen Entwicklung sind der im REK beschriebene Zugang zum Wasser anzustreben und der im Richtplan festgesetzte öffentliche Fussweg umzusetzen. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.				

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	3	Beschluss Gemeinderat	Begründung
50	1/1	Erholungsgebiet Weidquartier	2.2.08	Auf die Streichung des Erholungsgebiets Weidquartier verzichten.	Berücksichtigt	Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Erholungsgebiet "Weidquartier" das Erholungsgegbiet "Geissacher" gemeint ist. Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.2.01
36	7	Entfernung Erho- lungsräume	2.2.09	Kein Haus in der Verdichtungszone soll mehr als 5-10 Min. zu Fuss von einer grösseren Er- holungszone entfernt sein. Z.B. Parzellen 5602 und 7373 als Erholungszonen aus- weisen.	Teilweise bereits be- rücksichtigt	Wie die Abbildung im REK auf S. 51 (Wegzeitdistanzen für Fussgänger) belegt, sind Grünflächen bereits heute von allen Punkten der Stadt sehr schnell erreichbar. Nicht nur aus dem Verdichtungsgebiet. Die Einwendung wird daher bereits berücksichtigt. Die Parzelle 5602 liegt heute bereits teilweise in der Freihaltezone. Auf eine Ausdehnung dieses Gebiets wird verzichtet. Es ist jedoch geplant, diese Freihaltezone durch einen querenden Weg erlebbarer zu gestalten. Auf eine Ausweisung eines Erholungsgebiets im Bereich Morgental wird verzichtet, da dieses Gebiet hervorragend an den ÖV angeschlossen ist und eine wichtige Entwicklungsreserve für Wetzikon darstellt. Zudem sind in der nahen Umgebung des Standorts grosse Naherholungsgebiete vorhanden, sodass kein ausreichendes Potenzial für eine sinnvolle Nutzung einer Erholungszone Morgenhalden gesehen wird.
14	1	Stadtpark	2.2.10	Im Zentrum öffentliche Räume zum Verweilen und für Begegnung schaffen. Z.B. Stadtpark Schulhaus Egg / Lendenbach.	Bereits berücksichtigt	Im Zentrum gibt es bereits verschiedene öffentliche Räume, die zum Verweilen ein- laden. Künftig sollen auch Schulhöfe attraktivere Treffpunkte werden. Zudem können wichtige Grünräume schnell erreicht werden, wie bereits bei Kenn-Nr. 2.2.09 ausge- führt.
SONST	ΓIGE		I			
72	1/1	Fjorde	2.2.11	, ,,	Bereits berücksichtigt	Die fjordtypischen Grünstreifen des REK sind an verschiedenen Stellen in die Richtplanung eingeflossen. Deutliche Übersetzungen sind z.B. die Festlegungen der "Landschaftsorientierten Siedlung" sowie der "Siedlungsorientierter Freiraum". Doch auch entlang der Fusswege sollen vermehrt gestalterische Elemente realisiert werden gemäss Umsetzungsprinzipien S, M, L und XL zu den Wegverbindungen im Riet ab S. 134 des REK. Dieses ist z.B. bei den Fuss- und Wanderwegen vorgesehen. Die jeweilige Ausbaustufe ist jeweils im Detailprojekt festzulegen. Die Gemeindeversammlung beschloss, die "Siedlungsorientierter Freiraum" nicht festzusetzen. Die Übertragung des Fjord-Konzepts konzentriert sich daher auf die "Landschaftsorientierte Siedlung" sowie die weiteren genannten Elemente.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
13	26	Fjorde	2.2.12		Bereits berücksichtigt	Die Vernetzungskorridore im Richtplan haben eine andere Funktion als die Fjorde des REK. Die Funktion der Vernetzungskorridore ist die Vernetzung der Landschaft, damit verschiedene Tierpopulationen wandern können. Sie verlaufen hauptsächlich entlang der Gewässer und entlang der Bahntrassen. Die Aussagen die im REK über die Fjorde getroffen werden, können daher nicht auf die Vernetzungskorridore übertragen werden. Auf weitergehende Festlegungen wird verzichtet.
50	1/1	Landschaftsverbin- dung	2.2.13	– Aathal – Drumlinlandschaft" (S. 32) ist auch ohne Oberlandautobahn zu fördern.	Bereits berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Die erwähnte Landschaftsverbindung ist über den kantonalen Richtplan und das Landschaftsförderungsgebiet Nr. 11 (Uster–Seegräben–Gossau–Grüningen–Dürnten) gesichert. Ziel ist im Bereich Naturschutz die Vernetzung der grossen Moorgebiete Greifensee–Pfäffikersee–Drumlinlandschaft und Lützelsee. Dies gilt unabhängig vom Bau der Oberlandautobahn.
36	7	Leitstrukturen für Naturschutzgebiete	2.2.14		Teilweise bereits berücksichtigt	Östlich von Wetzikon verläuft bereits ein Wildtierkorridor kantonaler Festlegung, der zwei der vier neuen kommunalen Naturschutzgebiete verbindet. Auf eine zusätzliche Anbindung der beiden anderen Gebiete mittels Leitstrukturen wird verzichtet.
36, 50	8/1	Vernetzungs- korridor	2.2.15	Im Bericht ist die Gewichtung der Vernetzungskorridore anzupassen (S. 65). Sie dienen in erster Linie der ökologischen Vernetzung, können aber auch andere Funktionen übernehmen.	Berücksichtigt	Anpassung Bericht.
36	7	Vernetzungs- korridor	2.2.16	aufwerten und sichern. Zusätzliche Querverbindung für Vögel und Insekten schaffen	Bereits berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Die Festlegung "Vernetzungskorridor" übernimmt die Koordination der unterschiedlichen Projekte. Details werden nicht durch den Richtplan abgestimmt. Die eingebrachten Ideen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.
36	7	Magerwiese Rin- getshalden	2.2.17	Magerwiese, vor allem an der Böschung die	Nicht berück- sichtig (nicht Inhalt RP)	Die eingebrachten Ideen werden nicht auf der Stufe der Richtplanung geregelt. Sie werden an die zuständige Stelle weitergeleitet.
13	26	Umgebungsschutz- gebiet	2.2.18		berücksichtigt	Der Perimeter entspricht dem rechtlich gesicherten Perimeter. Der Baumbestand ist bereits auf kommunaler Stufe teilweise durch "Baumschutz" gem. § 76 PBG gesichert. Eine Erweiterung des Perimeters ist nicht vorgesehen. Wie bereits im Text zu Kenn-Nr. 2.2.07 beschrieben, wird derzeit ein privater Gestaltungsplan erarbeitet. Es wird daher keine Gestaltungsplanpflicht in der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung angestrebt. Bericht korrigieren: "sind [] Anpassungen an die der Umgebungsgestaltung denkbar,

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
				ist unklar, ob strengere Anforderungen für Neubebauungen, oder verwässerte Bedin- gungen für das bestehende Ensemble ge- meint sind.		sofern diese qualitative Verbesserungen bewirken und im Einklang mit den Absichten des REK stehen." Damit wird klargestellt, dass es sich um Veränderungen der Umgebungsgestaltung handelt und nicht um Anforderungen an die Gebäude.
13, 36	33	Landschafts- orientierte Siedlung	2.2.19	Zusätzliche Gebiete für "landschaftsorientierte Siedlung": • Schönau (Usterstrasse bis Kulturfabrik) mit GP-Pflicht	Berücksichtigt	Die überlagernde Festlegung der "Landschaftsorientierten Siedlung" wird im Bereich des Aabaches ergänzt. Damit wird die "Fjordstrategie" auch auf der Nordseite Wetzikons umgesetzt. Anpassung Plan und Bericht.
36	7	Landschaftsorientierte Siedlung	2.2.20	Zusätzliche Gebiete für "landschaftsorientierte Siedlung": • Weidquartier	Nicht Berücksichtigt	Die Siedlungskante im Weidquartier ist bereits durch die Schutzverordnung Pfäffikersee ausreichend geschützt, die Pufferzonen definiert und Anforderungen an den Siedlungsrand stellt. Weitere Festlegungen sind nicht erforderlich.
34	2	Frage: Schutz Schönau- weiher	2.2.21	Mit welchen Massnahmen wird der Grüngürtel um den Schönauweiher und das historische Industrieensemble vor spekulativer Verbauung geschützt?		Durch die Beantwortung der Frage wird die Einwendung als berücksichtigt bewertet. Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 2.2.07 und 2.2.19. Der Uferbereich des Schönauweihers ist durch die Festlegung einer Freihaltezone im Zonenplan gesichert. Westlich besteht am Uferrand zudem bereits ein Weg für den LV, östlich des Weihers ist im Verkehrsplan eine neue öffentliche LV-Verbindung vorgesehen, deren Lage noch nicht festgelegt wurde. Der Zugang zum Wasser wird zusammen mit der baulichen Entwicklung des Grundstückes gesichert. Das Industrieensemble an sich ist dadurch gesichert, dass es als überkommunales Objekt im Inventar der Kunst- und Kulturhistorischen Objekte enthalten ist. Nutzungsänderungen, An- und Umbauten sind damit nur unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege möglich.
113	1/1	Antrag nicht klar	2.2.22		Antrag unklar (nicht berücksichtigt)	Das Absicht und das Ziel des Antrages sind unklar. Er kann daher nicht berücksichtigt werden.
50	1/1	Hochstammobst- garten Fördergebie- te	2.2.23		Nicht berücksichtigt	Die Sicherung der Hochstamm-Obstgärten erfolgte z.T. bereits durch kantonale Verträge und z.T. durch kommunale Verträge. Die Festlegung der Fördergebiete für Hochstammobstgärten im kommunalen Richtplan ist nicht notwendig.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	•	Beschluss Gemeinderat	Begründung
36	7	Obstgärten	2.2.24	0 0	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.2.23
36, 50		Grün- und Frei- raumkonzept	2.2.25	Die Erarbeitung eines Grün- und Freiraum- konzepts mit Schwerpunkt im Siedlungsgebiet ist festzulegen. Anm.: Auf eine Aufzählung der verschiedenen Themen, die in diesem Konzept definiert wer- den sollen, wird an dieser Stelle verzichtet. Beispielhaft seien Aspekte wie Pflanzenwahl und angestrebte Querschnitte genannt. Wei- tere Aspekte können der Einwendung Nr. 36 entnommen werden.		Mit dem REK wurde bereits ein gesamtstädtisches Konzept erstellt, in dem die Landschaft und damit auch der Grün- und Freiraum ein starkes Gewicht erhielt. Dabei können z.B. den Quartiersteckbriefen Hinweise über die Entwicklungsleitlinien des Freiraums in den verschiedenen Quartieren entnommen werden (ab S. 79). Weitere Hinweise über die Gestaltung von siedlungsinternen Freiräumen entlang von Wegen können z.B. den Umsetzungsprinzipien der Wegverbindungen im "Riet" (ab. S. 134) entnommen werden. Die darüber hinausgehende Erarbeitung eines entsprechenden Grün- und Freiraumkonzepts ist nicht vorgesehen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung			
2.3	Teilrichtplan Weidquartier (wurde nicht von der Gemeindeversammlung festgesetzt) (Der Teilrichtplan Weidquartier wurde nicht von der Gemeindeversammlung festgesetzt, da diese sich gegen das Arbeitsgebiet mit beschränktem Wohnanteil entschieden hat. Die Ein wendungen zum Teilrichtplan Weidquartier sind somit gegenstandslos. Sie bleiben im Bericht enthalten, um den Planungsprozess transparent aufzuzeigen und sind grau dargestellt.)								
WOHN	ANTEIL	-							
36, 46, 50, 112	10/2	Transformation Weidquartier	2.3.01	Keine Transformation des Weidquartiers vorsehen.	Teilweise berücksichtigt	Am Schaffen einer rechtlichen Grundlage zur Transformation des Weidquartiers wird festgehalten. Für einzelne Planungseinheiten entlang des Rietrandes ist jedoch kein Wohnanteil mehr vorgesehen. Hier soll daher keine Transformation stattfinden. Die Einwendung wird daher teilweise berücksichtigt.			
18	1	Wohnanteil im Weidquartier	2.3.02	Auf den Wohnanteil im Weidquartier ist zu verzichten. (Insbesondere im Gebiet 16)	Teilweise berücksichtigt	Die Planungseinheit 16 ist nicht mehr Teil des Teilrichtplans Weidquartier. Auch wurde in verschiedenen anderen Planungseinheiten der potenzielle Wohnanteil aufgegeben. Die Einwendung wird daher teilweise berücksichtigt.			
73	1	Min. Gewerbeanteil	2.3.03	Minimalen Gewerbeanteil von 25% in den Planungseinheiten 3 + 4 festlegen.	Nicht berücksichtigt	Bei der Überprüfung der minimalen Wohnanteile wurden die Verhältnisse in verschiedenen Gebieten angepasst. So auch auf in der Planungseinheit 4. Entgegen der Einwendung wurde der maximale Gewerbeanteil auf 1/3 reduziert, es wird dadurch gleichbehandelt wie die angrenzende Planungseinheit 6.			
VERKA	UFSFL	ÄCHEN							
11,23, 34, 38, 39, 46, 111,112,	23/3	Verkaufsflächen im Weidquartier	2.3.04	Verkaufsflächen von über 1'000 m2 pro Planungseinheit sollen in diesem Gebiet nicht zulässig sein.	Nicht berücksichtigt	Die Festlegungen im Teilrichtplan Weidquartier entsprechen keiner Öffnung des Weidquartiers für Verkaufsflächen, sondern einer Einschränkung gegenüber den heutigen Möglichkeiten, die durch die BZO zugelassen sind. Die BZO legt heute keine Begrenzung der Verkaufsflächen fest.			
						Der Richtplantext wird um eine Festlegung zum Arbeitsgebiet ergänzt. Mit der Revision der Nutzungsplanung sollen für alle Industriezonen entsprechende Regelungen über die Verkaufsflächen erlassen werden.			
27, 29, 33	11	Verkaufsflächen Weidquartier	2.3.05	Keine Fachmärkte im Weidquartier vorsehen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.04 Die Definition für Verkaufsgeschäfte auf der Basis ihrer Verkaufsflächen wird in § 4 BBV II (Besondere Bauverordnung II) geregelt. Die Bezeichnung "Fachmärkte" ist darin nicht enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Bezeichnung z.B. sogenannte "Grossläden" mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mindestens 1'000 m2 gemeint sind oder grösser.			

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
73	1	Verkaufsflächen	2.3.06	Es ist keine Flächenbeschränkung für Verkaufsflächen vorzusehen.	Nicht berücksichtigt	Die Flächenbeschränkung für Verkaufsgeschäfte kann unterstützen, dass verkehrs- und publikumsintensive Einrichtungen im Stadtzentrum konzentriert werden. Damit können die umliegenden Quartiere vom Verkehr entlastet werden, den solche Verkaufsflächen mit sich bringen. Zudem kann die Bahnhofstrasse durch die Ansiedlung und Sicherung dieser Geschäfte gestärkt und belebt werden.
						Je grösser die Einkaufsflächen vor allem an peripheren Lagen sind, desto mehr Verkehr erzeugen sie. An der Flächenbeschränkung wird daher festgehalten.
DICHTI	E / HÖH	HE				
23, 44, 111, 112		Dichte im Weidquartier Dichte im Weidquartier		in Arbeitszonen mittlerer Dichte, Gebiete in Kempten (jetzt WG 3.3) und die an TRP anschliessenden Gebiete in Gebiete mit		Heute lässt die BZO bereits eine höhere Dichte in diesem Gebiet zu. Eine zu starke Reduktion der heutigen Baumasse ist nicht zweckmässig, da verschiedene Bauten heute bereits eine grosse Baumasse aufweisen. Die vorgeschlagenen Dichten sind im Vergleich zu den bestehenden Bauten zu niedrig. Die Definition der zulässigen Baumassen erfolgt mit der Nutzungsplanung. Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.07. Zonenzuweisungen sind kein Inhalt der Richtplanung, sondern der Nutzungsplanung. Es sind im Weidquartier keine Umzonungen in der geforderten Stossrichtung vorgesehen.
36	7	Dichte im Weidguartier	2.3.09	hoher Dichte. Niedrige Dichte am Rietrand, hohe Dichte am Bahnhof Kempten.	Teilweise berücksichtigt	Das Konzept sieht vor, dass die Baumassen zum Rietrand niedriger werden. Für das Gebiet am Bahnhof Kempten ist eine Verdichtung vorgesehen.
35	2	Weidquartier	2.3.10	Max 2 Vollgeschosse entlang des Siedlungsrandes vorsehen.	0	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.07
34, 114	3/1	Dichte im Weid- quartier	2.3.11	Bezeichnungen " niedrige – mittlere – hohe Dichte" im TRP verwenden.	Nicht berücksichtigt	Die Dichtebegriffe "niedrig – mittel – hoch" werden in der Festlegung der Dichtestufen mit Geschossigkeiten und Baumassenziffern verknüpft. Eine Differenzierung zu den Festlegungen des Weidquartiers ist notwendig, um die Festlegungen klar voneinander zu differenzieren. Im Weidquartier sind die Dichten unter anderem von unterschiedlichen Wohnanteilen abhängig. Wenn dieselben Begriffe verwendet werden würden könnte es zu Verwechselungen kommen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
23, 35, 36, 38	13	Hochhäuser im Weidquartier	2.3.12	Kein Bau von Hochhäusern und höheren Häusern im Weidquartier.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01 Anpassen Plan und Bericht.
73	1	Hochhäuser im Weidquartier	2.3.13	Hochhäuser sollen in allen Planungseinheiten möglich sein unter der Voraussetzung eines Gestaltungsplans.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.01 Hochhäuser sollen nur noch in Ober- und Unterwetzikon möglich sein. Innerhalb des Teilrichtplans Weidquartier sind keine Hochhäuser mehr möglich.
SONST	IGES				1	
22	1	Fusswege im Weidquartier	2.3.14	Die Fusswege im Teilrichtplan Weidquartier über die Planungseinheit 18 sind zu entfernen.	Nicht berücksichtigt	Wetzikon strebt ein dichtes Langsamverkehrsnetz an. Dies gilt vor allem für bislang unüberbaute Parzellen. Die Verbindung zwischen dem Bahnhof Kempten und der Kastellstrasse verringert die Fusswegdistanz zwischen dem Arbeitsgebiet und dem S-Bahnhof. Diese ist entsprechend breit auszugestalten.
						Die Verbindung zur Binzackerstrasse stellt eine Verlängerung zur Achse Elisabethen- und Binzstrasse dar. An beiden Verbindungen wird festgehalten.
38	1	LV in Weidquartier	2.3.15	Im Weidquartier müssen die nötigen Velo- und Fusswege erstellt werden.	Bereits berücksichtigt	Die Realisierung der Fusswege ist innerhalb der Planungseinheiten vorgesehen. Velos werden eher am Rande bzw. ausserhalb der Planungseinheiten verkehren.
34, 44	3	Siedlungsgebiet	2.3.16	BLN Perimeter soll Grenze des Siedlungsgebiets markieren.	Teilweise berücksichtigt	Die Begrenzung des BLN-Gebietes stammt aus dem Jahr 1998. Derzeit werden die Beschreibungen der BLN-Gebiete überarbeitet, die Veröffentlichung erfolgt gemäss BAFU voraussichtlich im Laufe des Jahrs 2012.
						Es wird damit gerechnet, dass der Verlauf des BLN-Gebietes an die Abgrenzung der Schutzverordnung angepasst wird. Diese Verordnung zum Schutz des Pfäffikersees muss allerdings ebenfalls in ihrer Abgrenzung überarbeitet werden. Der Auftrag dafür wurde mit Regierungsratsbeschluss 960 im Jahr 2002 erteilt. Für einzelne Gebiete wurde die Schutzverordnung inzwischen bereits angepasst, für grosse Teile des Siedlungsrandes muss dies erst noch erfolgen.
						Bevor keine längerfristig gültige Regelung in einer Verordnung fixiert ist, kann die Einwendung nicht berücksichtigt werden. In jedem Fall wird der Siedlungsrand durch die Schutzverordnung definiert, nicht durch den Verlauf des BLN-Perimerters.
						Damit wird die Einwendung in ihrer Intention berücksichtigt. Im Sinne des genauen Wortlauts der Einwendung kann sie jedoch nur teilweise berücksichtigt werden.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
36	7	Siedlungsrand Weidquarier	2.3.17	Kein homogener Siedlungsrand, sondern Verzahnung.	Nicht berücksichtigt	Massgeblich für die Definition des Siedlungsrandes ist in diesem Bereich die Verordnung zum Schutz des Pfäffikersees. Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 2.3.17. Entlang des BLN-Gebietes soll keine Verzahnung mit dem Siedlungsgebiet erfolgen, stattdessen wird an dieser Stelle ein klarer Übergang angestrebt. Die aktuell gültige Fassung der Verordnung zum Schutz des Pfäffikersees legt für die Zone VII (Weiler- und Siedlungsrandzone) fest, dass einer naturnahen Umgebungsgestaltung und gezielten Durchgrünung des Siedlungsrandes mit einheimischen, standortgerechter Bepflanzung spezielle Beachtung zu schenken ist. Zudem wird durch den Teilrichtplan und den Zonenplan definiert, dass die Baumasse in Richtung Siedlungsrand abnehmen soll um den Übergang zum Rietgebiet zu unterstützen. Eine Verzahnung wie am südöstlichen Siedlungsrand von Wetzikon ist daher nicht möglich und nicht vorgesehen.
50	1/1	Weidquartier land- schaftsorientierte Siedlung	2.3.18	Im TRP Weidquartier "Landschaftsorientierte Siedlung" in den Planungseinheiten am Rietrand festlegen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.2.20
13, 34, 114	29/1	Siedlungsgebiet	2.3.19	Keine Einzonung der Gebiete 16 und Teile von 12 und 17.	Teilweise berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.2.01 Gegenüber dem Entwurf, der in der öffentlichen Auflage war, soll das Siedlungsgebiet in den Planungseinheiten 12 und 16 nur noch geringfügig erweitert werden für die Verlagerung des Werkhofs und der Feuerwehr. Im Bereich der Bolstrasse wird an der Erweiterung des Siedlungsgebietes festgehalten um den Standort für wichtige Infrastrukturanlagen der Stadt Wetzikon zu sichern. Die Einwendung wird durch die Reduktion der vorgesehenen Erweiterung zumindest teilweise berücksichtigt.
38, 114	2/1	Perimeter Weid- quartier	2.3.20	Die Industriezone "Mühlebühl" ist in den Perimeter des TRP aufzunehmen als Ar- beitsgebiet mit beschränktem Wohnanteil und hoher Dichte.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.1.46 Das Industriegebiet wird nicht in den Teilrichtplan aufgenommen, zumal das Bahngleis ein starkes trennendes Element ist. Zudem ist in der Planungseinheit Nr. 17 auf der gegenüberliegenden Seite des Gleises ebenfalls keine Wohnnutzung vorgesehen.
56	1	Planungseinheiten Teilrichtplan	2.3.21	Planungseinheit 10 ist entlang der Seeblickstrasse aufzuteilen.	Berücksichtigt	Mit der Überarbeitung des Teilrichtplans wird diese Einwendung berücksichtigt. Anpassen Plan.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
36	7	Gewachsenes Terrain	2.3.22	Keine Neudefinition des gewachsenen Terrains vorsehen.	berücksichtigt	Mit der Richtplanung wird kein neues gewachsenes Terrain definiert. Im Teilrichtplan Weidquartier wird lediglich aufgezeigt, dass durch den hohen Grundwasserspiegel ggf. Probleme bei dem Bau von Tiefgaragen entstehen könnten. Die Neudefinition des gewachsenen Terrains könnte eine Möglichkeit sein, wie mit dem Problem umgegangen werden soll. Die Regelung von Gebäudehöhen erfolgt mit der anstehenden Revision der Nutzungsplanung, oder durch Gestaltungspläne.
73	1	Kompetenz GP	2.3.23	Einem GP soll ohne Abweichung von BZO durch den GR zugestimmt werden können.	Berücksichtigt	Der Text wird entsprechend präzisiert.

		0 0		9		Begründung
	Organi-		Nr.		Gemeinderat	
	sation					

Teilrichtplan Zentrum

LANGSAMVERKEHR

117	1/1	Fusswegverbindung	2.4.01		Nicht berücksichtigt	Es handelt sich um eine zusätzliche Fusswegverbindung, welche die Verbindung entlang der Rapperswilerstrasse ergänzt. Auf diese Verbindung soll nicht verzichtet werden.
117	1/1	Fusswegverbindung	2.4.02	Beim Stadthaus soll die Verbindung nicht hinter das Stadthaus "verbannt" werden.	Bereits berücksichtigt	Es handelt sich um eine zusätzliche Fusswegverbindung, welche die Verbindung entlang der Bahnhofstrasse ergänzt. Auf diese Verbindung soll nicht verzichtet werden.
127	2	Fusswegverbindung	2.4.03	Keine Fussgängerverbindung über die Schel- lerstrasse hinaus vorsehen. Keine Auswei- tung des Perimeters des Teilrichtplans über die Schellerstrasse hinaus.	Bereits berücksichtigt	Eine Weiterführung des Fusswegs ist nicht vorgesehen. Der Pfeil symbolisiert den Anschluss an weitere Fusswege. Die Abbildung im Bericht hat lediglich informativen Charakter. Eine Ausweitung des Perimeters ist nicht vorgesehen. Es gelten die Festlegungen des Teilrichtplans. Der Text wird ergänzt um einen weiteren Hinweis auf den informativen Charakter.
118	1/1	Konzept für Fahrradverkehr	2.4.04	Konzept für den Fahrradverkehr ist bislang ungenügend. Verbesserung notwendig.	Nicht berücksichtigt	Wetzikon entwickelte vor einigen Jahren ein Velokonzept, welches in seinen Grundsätzen noch aktuell ist und in die Richtplanung eingeflossen ist. Ergänzt wurde dieses durch Erkenntnisse aus dem REK. Die Ergebnisse und Handlungsanweisungen sind im Verkehrsplan II und im Bericht zur Richtplanung enthalten. Die Umsetzung erfolgt laufend und wird im Sinne einer rollenden Planung laufend an die Bedürfnisse angepasst. Daher ist die Ausarbeitung eines weiteren Planungsinstruments nicht notwendig.
119, 120	1/1	Radverbindungen	2.4.05	Wichtige Radwege und Radparkierungsanlagen im Teilrichtplan ergänzen.	Nicht berücksichtigt	Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit des Plans wurde auf die Abbildung der Radwege und der Parkierungsanlagen für den LV verzichtet. Sie sind bereits im Verkehrsplan eingetragen. Bei den Fusswegen wurden nur solche Verbindungen bezeichnet, die neu geschaffen oder ausgebaut werden sollen.
120	1	LV-Verbindungen	2.4.06	LV-Verbindung entlang des Schlossbachs aufnehmen.	Bereits berücksichtigt	Siehe Text und Festlegungen zum "Vernetzungskorridor". Entlang des Gewässerraumes sollen Fusswege geschaffen werden, wo diese noch nicht vorhanden sind.
120	1	LV-Verbindung	2.4.07	Der Fussweg auf der Südseite des Bahn- damms ist unnötig.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu 3.4.02
120	1	LV-Verbindung	2.4.08	Im Bereich Kirchpark soll die bisherige Weg- führung beibehalten werden. Anwendung der bisherigen Signaturen.	Teilweise berücksichtigt	Die Signatur trifft keine Aussagen über die spätere Wegführung. Die Einwendung wird daher als teilweise berücksichtigt behandelt. Es handelt sich um eine konzeptionelle Festlegung, für eine vom MIV Verkehr entkoppelte Fussgängerverbindung anbietet.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
121	1	LV-Verbindung	2.4.09	Die Wegverbindung vom Schloss zum Tödipark ist zu prüfen. Es besteht kein Bedürfnis.	Nicht berücksichtigt	Wetzikon strebt ein dichtes Wegnetz für den Langsamverkehr an. Dazu zählt auch die Aufwertung bestehender Wegverbindungen, damit diese attraktiver werden und künftig besser genutzt werden. An der Wegverbindung wird festgehalten. Die Entscheidung über die tatsächliche Wegführung soll zusammen mit einer allfälligen neuen Bebauung erfolgen.
носн	HÄUSE	R				
118, 119, 120	3/2	Hochhausstandorte	2.4.10	Hochhausstandorte noch genauer bezeichnen und einschränken. Blickachsen dürfen nicht verbaut werden.	Nicht berücksichtigt	Auf eine noch genauere Festlegung von Perimetern für Hochhäuser wird verzichtet. Die lagegenaue Definition eines potenziellen Hochhauses ist auf den bestehenden Grundlagen nicht möglich. Dies bedarf einer sorgfältigen städtebaulichen Studie, in der auch die wichtigen Blickachsen berücksichtigt werden müssen. Entsprechend sind die genauen Standorte stufengerecht im Rahmen der Detailplanungen zu bestimmen.
120	1	Hochhäuser - Sicherstellung Grünflächen	2.4.11	Ausweisung von Grünflächen im Zusammenhang mit Hochhäusern muss vor dem Bau ausgewiesen werden. Regelung mit der Gestaltungsplanpflicht.	Nicht berücksichtigt (nicht Teil RP)	Die Anforderungen an Gestaltungspläne werden mit der Nutzungsplanung festgelegt. Zudem müssen Projekte mit Hochhäusern erhöhte gestalterische Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für die Aussenräume. Vgl. auch Text zu 2.4.16
122	1	Hochhaus Oberwetzikon	2.4.12	Keine Hochhäuser und keine Verdichtung im Bereich des Bebauungskonzepts "Oberwet- zikon" vorsehen.	Nicht berücksichtigt	Es wird im Bereich "Oberwetzikon" an der Möglichkeit von Hochhäusern und an der angestrebten Verdichtung als Option für eine städtebauliche Akzentuierung festgehalten. Vgl. auch Text zu 2.2.01
123	2	Hochhaus Trompete		Keine Hochhäuser im Bereich des Bebau- ungskonzepts "Trompete". Rücksichtnahme auf die gewachsenen Strukturen auf der Rückseite.	Nicht berücksichtigt	Es wird an der Möglichkeit eines Hochhauses im Bereich "Trompete" festgehalten. Auch hier soll die Möglichkeit einer städtebaulichen Akzentuierung offen bleiben.
127	2	Hochhauszone Kempten	2.4.14	Hochhauszone in Kempten beibehalten.	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt TRP)	Die Hochhäuser im Kempten sind kein Bestandteil der Vernehmlassung zum Teilricht- plan Zentrum. Siehe auch Text zu 2.1.01

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung				
BEBAL	BEBAUUNGSKONZEPTE									
117	1/1	Bebauungs- konzepte	2.4.15	Im Gebiet Mattacher entlang der Rappers- wilerstrasse publikumsnahe Nutzungen in den EG vorsehen.	Bereits berücksichtigt	In der Tabelle für die Bereiche für Bebauungskonzepte ist vorgesehen, dass gewerbliche / öffentliche Nutzungen in den Erdgeschossen vorgesehen werden sollen. Ggf. werden Textergänzungen zur weiteren Erläuterung vorgenommen.				
119, 120	2/1	Bebauungs- konzepte	2.4.16	<u> </u>	Nicht berücksichtigt	Die Gestaltung der Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung ist ein Planungsgrundsatz der in Art. 3 Abs. 3 RPG verankert ist. Eine Übernahme dieses Grundsatzes ist nicht notwendig. Die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen für alle Bebauungskonzepte ist nicht zweckmässig. Z.B. im Bereich Trompete ist es schwierig, zusätzliche Grünflächen zu schaffen, die als solche wahrnehmbar oder nutzbar sind. Der Nachweis über den Umgang mit den Freiflächen und dem öffentlichen Raum wird als ausreichend eingeschätzt.				
122	1	Bebauungskonzept	2.4.17		Nicht berücksichtigt	Neue Gebäude sollen auf die bestehenden und geschützten Strukturen reagieren. Mit den Bebauungskonzepten soll nachgewiesen werden, wie dies geschieht. Eine weitere Konkretisierung dieser Anforderung ist nicht zweckmässig.				
125	1	Bebauungskonzept	2.4.18	Auf S. 9 des Teilrichtplans sei bei den "Punkthäusern" die Bemerkung ersatzlos zu streichen, dass die Punktstruktur der Bebauung zu erhalten sei. Stattdessen sei festzuhalten, dass eine Bebauungsstruktur anzustreben ist, welche Durchblicke und Verbindungen zwischen Schloss und Tödipark ermöglicht.	Teilweise berücksichtigt	Die Punktstruktur ist ein wichtiges Merkmal innerhalb des Stadtbildes von Wetzikon. Um jedoch etwas mehr Spielraum für eine gute Lösung zu gewähren, wird im Text ergänzt, dass auch andere Strukturen möglich sind, wenn diese nachweislich zu einer besseren Lösung führen und ab dem Niveau der Bahnhofstrasse Durchblicke und Verbindungen zwischen Schloss und Tödipark ermöglichen.				
125	1	Bebauungskonzept	2.4.19	Auf S. 9 des Teilrichtplans sei bei den "Punkthäusern" festzuhalten, dass die LV-Wegverbindung zwischen Schloss und Tödipark via Kirchgasse und Schmidlinweg und nicht via Bahnhofstrasse und Schmildlinweg zu erfolgen hat.	Nicht berücksichtigt	Eine Fusswegverbindung sollte möglichst direkt verlaufen. Bei den Punkthäusern sollte dieser Weg entlang des Areals verlaufen und nicht zwangsläufig hindurch, wie dies auch im Plan eingetragen ist. Auf eine ergänzende Erwähnung dieses Umstandes im Text wird dennoch verzichtet. Die Wegführung ist in der nachfolgenden Planung zu konkretisieren.				

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
125	1	Bebauungskonzept	2.4.20	Auf S. 9 des Teilrichtplans sei bei den "Punkthäusern" die Bemerkung ersatzlos zu streichen, dass die Umgebungsgestaltung auch im Sinne der Vernetzung zu verbessern sei.	Nicht berücksichtigt	Auf diese Bemerkung soll nicht verzichtet werden. Massnahmen zur Verbesserung der Vernetzung können in der Gestaltung von Grünräumen leicht integriert werden.
125	1	Bebauungskonzept	2.4.21	Auf S. 9 des Teilrichtplans sei bei den "Punkthäusern" die Bemerkung, dass die oberirdische Parkierung reduziert worden sei, zu ersetzen durch nachfolgende Anforderung: "Oberirdische Parkierungsanlagen sind massvoll einzusetzen".	Berücksichtigt	Der Text wird entsprechend angepasst.
125	1	Bebauungskonzept	2.4.22	Auf S. 9 des Teilrichtplans sei bei den "Punkthäusern" in Bezug auf die Verdichtungsmöglichkeit durch Anbauten und Lückenschluss die negative Wertung durch eine positive oder zumindest durch eine neutrale Wirkung zu ersetzen.	berücksichtigt	Die Verdichtung wird bei den Punkthäusern weiterhin in der erwähnten Form gesehen. Der Text wir allerdings dahingehend präzisiert, dass andere Verdichtungsformen nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Die Einwendung wird daher zumindest teilweise berücksichtigt.
125, 126	2	Bebauungskonzept	2.4.23	Es sei zu prüfen, ob Bebauungskonzepte ein zulässiges und geeignetes Instrument zur Erreichung der gesteckten Ziele sind. Es sei zu prüfen, ob das Instrument der Bebauungskonzepte, die als Alternative zum Gestaltungsplan erwähnt würden, praktikabel sei und die gesteckten Ziele damit erreicht werden könnten. Zudem bestünde ein Widerspruch zum kantonalen Richtplan, nach dem bei Anpassungen von Nutzungsplänen an die Ziele der Zentrumsgebiete als Regelfall Lösungen anzustreben seien, die auf die Grundordnung gestützt sind.		Der kantonale Richtplan nennt für Zentrumsgebiete ausdrücklich auch die Möglichkeit von Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften: " [] Bei der Anpassung von Nutzungsplänen sind als Regelfall Lösungen anzustreben, die das Bauen gestützt auf die Grundordnung ermöglichen. Aufgrund des wesentlichen überörtlichen Interesses an der Entwicklung der Zentrumsgebiete sind aber auch die Voraussetzungen für die Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften und von Gestaltungsplänen (vgl. §§ 79 ff. und 83 ff. PBG) gegeben." Das Konstrukt wurde durch die Richtplankommission erneut eingehend geprüft. Die Einwendung wird daher als berücksichtigt betrachtet. Am Prinzip der Bebauungskonzepte wird jedoch festgehalten.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
125, 126	2	Bebauungskonzept / Gestaltungsplan- pflicht	2.4.24	Es sei im Teilrichtplan festzuhalten, dass die Bebauungskonzepte resp. die Gestaltungsplanpflicht nicht in jedem Fall, sondern nur dann zum Tragen komme, wenn dies sachlich angezeigt ist. Dementsprechend sei auf S. 8 des Teilrichtplans die bestehende Formulierung im 4. Absatz folgendermassen anzupassen: "Für diese Gebiete können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung eine Gestaltungsplanpflicht oder andere qualitätssichernde Instrumente oder Bauvorschriften erlassen werden."	Teilweise berücksichtigt	Die Einwendung wird mit einer kleinen, präzisierenden Anpassung folgendermassen berücksichtigt: "Für diese Gebiete können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung eine Gestaltungsplanpflicht, andere qualitätssichernde Instrumente oder Sonderbauvorschriften erlassen werden."
126	1	Bebauungskonzept Trompete	2.4.25	Auf S. 9 des Teilrichtplans sei bei der Trom- pete in Bezug auf die Verdichtungsmöglich- keiten durch Anbauten eine neutrale, statt eine negative Wertung vorzunehmen."	Teilweise berücksichtigt	Siehe Text zu 2.4.22
SONST	IGES					
118, 120	2/1	Grünkonzept	2.4.26		Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu 2.2.25
118, 120	2/1	Baumbestand Kirchenpark	2.4.27		Wird bereits berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Der Kirchpark ist bereits als "parkartige Gartenanlage" kommunal inventarisiert. (Nr. 5.26). Dieser Schutz ist ausreichend. Auf der Stufe der Richtplanung werden keine darüber hinausgehenden Festlegungen getroffen.
120	1	Grünflächen	2.4.28	Grünfläche zwischen Drei Linden und Nägeliweg mit Fusswegen in TRP aufnehmen.	Teilweise berücksichtigt	Durch den Geländesprung ist diese Grünfläche von der Bahnhofsstrasse nicht zugänglich. Sie hat daher für das Erscheinungsbild der Bahnhofstrasse keine vergleichbare Bedeutung wie die Flächen um die Punkthäuser. Die Fusswege werden hingegen in den Verkehrsplan und in den Teilrichtplan aufgenommen. Die Einwendung wird daher teilweise berücksichtigt.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
125	1	Aufzuwertende private Grünräume	2.4.29	Die Zuweisung des Areals Grundstück Kat. Nr. 3576 zum (einzigen) Gebiet der "aufzu- wertenden privaten Grünräume" sei aufzuhe- ben.	Teilweise berücksichtigt	Künftig werden die wichtigen Grünflächen in einer gemeinsamen Kategorie zusammengefasst. Die Einwendung wird daher teilweise berücksichtigt, indem die Grünflächen um die Punkthäuser keine Sonderkategorie mehr darstellen.
121	1	Aufzuwertende private Grünräume	2.4.30	Festlegung "aufzuwertende private Grünräume" ist ersatzlos zu streichen.	Teilweise berücksichtigt	Siehe Text zu 2.4.25
127	2	Leutholdstrasse, bereits gesicherter Grünraum	2.4.31	Die Parzelle Bahnhofstrasse 2 / Leuthold- strasse 4 ist im Teilrichtplan als öffentlicher, bereits gesicherter Grünraum festgelegt. Dies steht im Widerspruch zur Abbildung auf S. 7 des Berichts.	Bereits berücksichtigt	Die Abbildung im Bericht ist ein Ausschnitt aus der städtebaulichen Studie Unterwetzikon. Sie hat lediglich informativen Charakter. Widersprüche zum Teilrichtplan sind möglich, es gelten die Festlegungen des Teilrichtplans. Der Widerspruch ist bekannt, die Einwendung wird daher bereits berücksichtigt. Der Grünraum ist bereits durch den privaten Gestaltungsplan Leutholdstrasse gesichert, wie es im Bericht beschrieben ist.
122	1	Erholungsräume	2.4.32	Erholungsräume im Zentrum schaffen, nicht nur gepflasterte Plätze.	Bereits berücksichtigt	Mit den städtischen Aussenräumen sollen im öffentlichen Raum attraktive Orte geschaffen werden. Diese sollen an geeigneten Stellen durch Belagswechsel, Bäume oder besondere Elemente gestalterisch aufgewertet werden. Mögliche Belagswechsel sind auch Wechsel zu gekiesten Flächen oder zu Rasenflächen. Die Einwendung wird daher bereits berücksichtigt.
117	1/1	Gebäude- und Traufhöhen über- nehmen	2.4.33	Gebäude- und Traufhöhen sollen nicht nur im Abstand von 6-8 m zur Bahnhofstrasse übernommen werden, sondern in der ganzen Tiefe des Perimeters.		Die niedrigen Traufhöhen sind vor allem für das Erscheinungsbild der Bahnhofstrasse wichtig. In den hinteren Bereichen können durchaus auch höhere Gebäude stehen. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.
126	1	Angestrebte bauliche Verdichtung	2.4.34	"Das Gebiet mit angestrebter baulicher Verdichtung sei westlich der Trompete im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 3579 bis zur Tödistrasse zu führen."	Nicht berücksichtigt	Die Bautiefe ab der Tödistrasse soll langfristig nicht verdichtet werden um einen Übergang zu den Nachbargebäuden zu erleichtern. Es soll verhindert werden, dass sich der dichte Komplex der Trompete bis an die Tödistrasse ausdehnt. Im Übrigen kann dadurch ein besserer Übergang zum angrenzenden Tödipark gesichert werden, wenn angrenzend keine weitere Verdichtung vorgesehen wird.
128	1	Zone beibehalten	2.4.35	ten.	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Mit der Richtplanung wird nicht über Auf- oder Abzonungen entschieden. Dies Ist Inhalt der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
124	1	Gestaltungsplan- pflicht	2.4.36	Zur Sicherung der von der Bevölkerung städ- tebaulich gewollten und architektonisch be- friedigenden Lösungen, soll entlang der lin- ken und der rechten Seite der Bahnhofstras- se eine Gestaltungsplanpflicht verordnet werden. Dem gemäss ist für die Baugeneh- migung aller künftigen Projekte ein Gestal- tungsplan vorzulegen.	Teilweise berücksichtigt	Mit der Richtplanung werden Bereiche für Bebauungskonzepte festgelegt. Dies geschieht an den Standorten, die verdichtet werden sollen, die eine gewisse Grösse aufweisen und an denen ein Entwicklungspotenzial besteht. Für Gebiete wie das Polygon oder das Gebiet Möwe, in denen erst vor kurzem Projekte realisiert wurden, sind keine Bebauungskonzepte vorgesehen. Auf der gegenüberliegenden Seite der Trompete wird ebenfalls ein Bereich für Bebauungskonzepte vorgesehen, da auch hier ein Entwicklungspotenzial besteht. Im südlichen Bereich der Bahnhofstrasse wird auf eine Festlegung verzichtet.
120	1	Strassenbeglei- tende Baumreihen	2.4.37	An der Bahnhofstrasse sind hochaufgeastete Bäume in der Strassenmitte vorzusehen.	Nicht berücksichtigt	Die Bepflanzung des Strassenraums mit Alleebäumen kann wesentlich zur Aufwertung des öffentlichen Raumes beitragen. Dies wird in Wetzikon – wo es der Strassenquerschnitt zulässt – bereits praktiziert. Die Lage und Ausgestaltung einer Allee muss zusammen mit einem Strassenprojekt definiert werden. Entsprechend wird von einem entsprechenden Eintrag in der Richtplanung abgesehen.
120	1	Platzbereiche		Platzbereiche, die gefördert werden sollen, müssen auf den vorgesehenen Flächen eingezeichnet werden (nicht im Strassenraum) Vorschläge zu Platzbereichen: • "Wildbach": zu klein • "Walfershausen": sollte vom Parkplatz vor der Bibliothek bis zur Kreuzung Schnäggenstrasse erkennbar sein. Einbezug von Drei Linden, Kino, Detailhandel. Parkiermöglichkeiten hinter den Gebäuden realisieren. Eine einheitliche Gestaltung ist anzustreben. • Platz zwischen "Möwe, Polygon, Schloss und Sterneblöcken" aufnehmen. • Platz zwischen Gemeindehaus, Restaurant Krone und Kreuzung Bachtelstrasse aufnehmen.	Teilweise berücksichtigt	In der Überarbeitung des Teilrichtplans wurde die Qualität der verschiedenen Plätze differenziert. Die Einwendung wird dahingehend berücksichtigt, dass verschiedene Typen von Platzbereichen differenziert werden. Die Vorschläge zu den einzelnen Platzbereichen werden nicht berücksichtigt. Grösstenteils wurden Vergrösserungen der Platzbereiche vorgeschlagen, was z.T. nicht zweckmässig ist. Die tatsächliche Abgrenzung und Grösse der Bereiche wird Teil der Detailprojektierung sein.
121	1	Städtische Aussenbereiche	2.4.39		Nicht berücksichtigt	Bei einer Überprüfung der Situation wurde festgestellt, dass die Abgrenzung der städtischen Aussenräume nicht wie in der Einwendung vorgeschlagen verkleinert, sondern vergrössert wird. Eine gute Gestaltung dieses Bereichs ist für das Erscheinungsbild der Stadt wichtig. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	· ·	Beschluss Gemeinderat	Begründung
120	1	Oberirdische Parkierung	2.4.40	3	Nicht berücksichtigt	Das Problem der auffällig frei angeordneten Parkierung besteht vor allem bei den "Punkthäusern". Im Übrigen haben bestehende Parkplätze Bestandesgarantie. Auf die Aufnahme über den ganzen Richtplanperimeter wird verzichtet. Im Übrigen soll für ganz Wetzikon die Möglichkeit für autofreie Siedlungen mit der Revision der Nutzungsplanung geprüft werden. Siehe auch Text zu 2.1.23.
122	1	Ausbau Strand- badstrasse	2.4.41	Kein weiterer Ausbau / Verbreiterung der Strandbadstrasse.	Teilweise berücksichtigt	Die Strandbadstrasse ist Gegenstand des laufenden Quartierplanverfahrens. Dieses Verfahren ist für den Ausbau der Strasse massgeblich. Bislang ist jedoch kein weiterer Ausbau vorgesehen, die Einwendung wird daher teilweise berücksichtigt.
122	1	Reduktion von Immissionen	2.4.42	(Bau-)Lärm und Luftverschmutzung.	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Die massgeblichen Grenzwerte sind in der Lärmschutz-Verordnung und in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegt. Im Vollzug wird darauf geachtet, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Weitergehende Vorschriften sind nicht notwendig.
119, 120	2/1	Ziele des Teilricht- plans	2.4.43	•	Nicht berücksichtigt	Dass der Fussverkehr der Prüfstein für relevante Projekte sein soll, wurde bereits im REK entwickelt und bezieht sich nicht nur auf Verkehrsprojekte sondern auch auf relevante Hochbauten in der Stadt. Der Fussgänger ist grundsätzlich der schwächste Verkehrsteilnehmer und gegenüber Umwegen besonders empfindlich. Entsprechend soll an der Zielsetzung festgehalten werden. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.
122	1	Erläuterung	2.4.44		Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt TRP)	Der Begriff "naturnah" wird im Teilrichtplan nicht verwendet. Der Begriff "Qualität" kann ohne einen Hinweis auf einen Zusammenhang kaum präzisiert werden. Qualität resultiert üblicherweise, wenn die Summe der Einzelaspekte (Städtebau, Freiräume, Verkehr, Nutzungen etc.) ausgewogen und aufeinander abgestimmt sind.

3. Einwendungen zum Verkehrsplan

	nunale Festlegu	ngen	Strassennetz (SN)		
HGEHE	NDE WESTSTR	RASSI	≣		
1	Durchgehende Weststrasse	3.1.01	Auf die durchgehende Weststrasse ist zu verzichten.	Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Diese Verbindung ein Teil des übergeordneten, kantonalen Richtplans. Gegen diese Inhalte kann im kommunalen Richtplan keine Einwendung angebracht werden.
1	Durchgehende Weststrasse	3.1.02	Rietgebiet und Grundwasserfluss muss bei durchgehender Weststrasse beachtet wer- den.	Bereits berücksichtigt	Ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
1	Durchgehende Weststrasse	3.1.03	Lärmimmissionen der durchgehenden Weststrasse sind zu beachten.	Bereits berücksichtigt	lst bei nachfolgenden Planungen zwingend zu beachten.
1/1	Konsequenz durch- gehende West- strasse	3.1.04		Nicht berück- sichtigt (nicht Inhalt RP)	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.1.01
7	Durchgehende Weststrasse	3.1.05	Durchgehende Weststrasse möglichst land- schaftsschonend bauen.	Bereits berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.1.01 Die landschaftsschonende Einordnung ist eine gesetzliche Anforderung.
1	Frage	3.1.06	Abhängigkeit des Richtplans von Bau der durchgehenden Weststrasse: Wie kann si- chergestellt werden, dass der vorgeschla- gene Richtplan nur dann in Kraft tritt, wenn der Bau dieser neuen Strasse tatsächlich	Teilweise bereits be- rücksichtigt	Das Anliegen ist teilweise bereits im Richtplan integriert. Dies gilt z.B. für die Abklassierung der Bahnhofstrasse. Diese kann nur in Angriff genommen werden, wenn eine Entlastung über die durchgehende Weststrasse erfolgen kann. So ist es in den übergeordneten Richtplänen (Kanton und Region) vorgesehen. Den gesamten Richtplan vom Bau der durchgehenden Weststrasse abhängig zu ma-
		100.4	erfolgt?		chen, ist nicht zweckmässig und auch nicht nachvollziehbar.
	<u> </u>	_		Danaita	Mit der Tabella zu den Ausbaut zuer wird derrelant zu labe Aufsad-zus zu die
[1/1	HSS vs. QSS	3.1.07	Sammelstrassen und QSS = siedlungs- orientierte Sammelstrassen sind, bezüglich	berücksichtigt	Mit der Tabelle zu den Ausbautypen wird dargelegt, welche Anforderungen an die unterschiedlichen Strassentypen gestellt werden. Bei der Projektierung ist ebenfalls die jeweils spezielle Situation vor Ort zu berücksichtigen. Ergänzung Bericht um Hinweis.
	1 1 1 1 7 7 1	1 Durchgehende Weststrasse 1 Durchgehende Weststrasse 1 Durchgehende Weststrasse 1 Konsequenz durchgehende Weststrasse 7 Durchgehende Weststrasse 1 Frage 1 Frage	1 Durchgehende Weststrasse 3.1.01 1 Durchgehende Weststrasse 3.1.02 1 Durchgehende Weststrasse 3.1.03 1/1 Konsequenz durchgehende Weststrasse 3.1.04 7 Durchgehende Weststrasse 3.1.05 1 Frage 3.1.06	Verzichten.	Durchgehende Weststrasse 3.1.01

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
114	1/1	Fahrbahnhaltestel- len an HSS	3.1.08	Fahrbahnhaltestellen auf HSS ausserhalb des Siedlungsgebiets im Einzelfall beurteilen.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.1.07
111, 112	11/2	HSS mit Velo- massnahmen	3.1.09	Auf allen HSS sind durchgehende Velomass- nahmen mit gesicherten Übergängen vorzu- sehen.	Teilweise bereits be- rücksichtigt	Wo dies möglich ist, werden entsprechende Massnahmen ergriffen.
114	1/1	Gehwege an HSS	3.1.10	An HSS sind zwingend beidseitige Gehwege vorzusehen.	Nicht berücksichtigt	Innerorts ist bei weniger dichter Überbauung minimal ein einseitiger Schutz vorgesehen. Ein beidseitiger Gehweg ist in diesen Situationen z.T. nicht notwendig. Massgeblich ist die Situation vor Ort. Bei dichter Überbauung ist ein beidseitiger Gehweg vorgesehen.
42, 113	2/1	Strassennetz neue Strasse	3.1.11		Nicht berücksichtigt	Der Bau einer solchen Verbindung ist nicht vorgesehen. Sie würde vor allem zusätzlichen Schleichverkehr generieren. Stattdessen wird diese Verbindung als wichtige und sichere LV-Verbindung gesehen.
115	1/1	Klassierungen	3.1.12	Binzackerstrasse zwischen Motoren- und Bahnhofstrasse als HSS klassieren.	Nicht berücksichtigt	Die Binzackerstrasse wird systembedingt nicht als HSS klassiert. Querstrassen zur Bahnhofstrasse sind in der Regel keine HSS, damit der Verkehr besser auf die erwünschten Achsen gelenkt werden kann und nicht durch die Quartiere verläuft.
113	1/1	Klassierungen	3.1.13	Keine Abklassierungen der Usterstrasse, Buchgrindelstrasse und Stationsstrasse.	Bereits berücksichtigt	Der Richtplan sieht die genannten Abklassierungen nicht vor, daher ist diese Einwendung gegenstandslos.
113	1/1	Klassierungen	3.1.14	Vor Abklassierungen der Bahnhof- und der Rapperswilerstrasse ist eine ausreichende Planungssicherheit für die Weststrasse und die Schliessung der Autobahnlücke zu schaf- fen. Zusammenhang ist zu erläutern.	Bereits berücksichtigt	Die erwähnten Abklassierungen betreffen übergeordnete Richtpläne. Abklassierungen sind dabei jeweils "bei Ersatz" vorgesehen. Die durchgehende Weststrasse ist gemäss kantonalem Richtplan eine flankierende Massnahme zur Oberlandautobahn (Objekt Nr. 28).
VERKE	HRSB	ERUHIGUNG				
45	1/1	Verkehrsberuhigung	3.1.15	Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen in Wohnquartieren einführen.	Bereits berücksichtigt	Es ist eine quartierweise Einführung von Verkehrsberuhigungszonen geplant.
114	1/1	T-30 Zonen	3.1.16	In Tempo-30-Zonen soll die angestrebte Geschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h betragen. (Anpassen der Tabelle).	Nicht berücksichtigt	Das Geschwindigkeitsniveau in Tempo-30-Zonen wird ein Jahr nach der Einführung im Sinne einer Erfolgskontrolle durch die KAPO geprüft. Wenn mindestens 85% der gemessenen Fahrzeuge (V85) eine Geschwindigkeit von 33 – 35 km/h einhalten, müssen keine zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
6	1	T-30 Zonen	3.1.17	T30 nicht nur in Quartieren, sondern auch bei Überschreitung der Belastungsgrenzwerte (Lärmschutzverordnung LSV) vorsehen.	Teilweise berücksichtigt	Temporeduktionen sind ein Instrument zur Verminderung der Lärmproblematik. Bei einer Überschreitung von Belastungsgrenzwerten sind auch diese Massnahmen zu prüfen. Die Einwendung wird nur teilweise berücksichtigt, da die Umsetzung von Temporeduktionen z.B. auf Kantonsstrassen schwierig ist.
6	1	Fragen	10.18	 Besitzt Wetzikon eine Strassenlärm- Strategie? Gibt es ein Sanierungsprogramm? Gibt es eine Arbeitsgruppe, die sich vor allem mit Tempo 30 als Massnahme zur Einhaltung der Grenzwerte befasst? 	Berücksichtigt	Mit der Beantwortung der Fragen gilt die Einwendung als berücksichtigt. • Nein, Wetzikon hat keine Strassenlärm-Strategie. • Ja, entlang der Staatsstrassen gibt es ein kantonales Sanierungsprogramm. • Nein, Wetzikon hat keine derartige Arbeitsgruppe.
113	1/1	Verkehrsberuhigung	3.1.19	Sicherstellen, dass sich flächige und lineare Verkehrsberuhigungen nicht negativ auf die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Betrieben und Institutionen auswirken, insbesondere bei Busverkehr, LKW-Verkehr aber auch für MIV.	Bereits berücksichtigt	Bei der Verkehrsberuhigung einer Strasse wird die Situation vor Ort beachtet. Z.B. dass die Zufahrten zu den Grundstücken möglich bleiben. Die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit wird folglich nicht massgeblich beeinträchtigt.
113	1/1	Verkehrsberuhig- ungszonen	3.1.20	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Nicht berücksichtigt	Verkehrsberuhigungszonen sowie lineare und punktuelle Verkehrsberuhigungen sind wichtige und aufeinander abgestimmte Instrumente für die Lenkung des Verkehrs auf das übergeordnete Strassennetz und für die Geschwindigkeitsreduktion des MIV. Dadurch wird z.B. der LV sicherer. Auf die Verkehrsberuhigungszonen kann daher nicht verzichtet werden.
113	1/1	VB Spitalstrasse	3.1.21	1	Nicht berücksichtigt	Die Spitalstrasse ist im Abschnitt Tösstalstrasse bis Schneggenstrasse als kommunale Hauptsammelstrasse klassiert. Entsprechend ist sie verkehrsorientiert zu gestalten und auf Tempo 50 km/h ausgelegt. Die lineare Verkehrsberuhigung ist eine überlagernde Festlegung mit dem Ziel der Strassenraumaufwertung. Sie dient gleichzeitig als Instrument zur Verkehrslenkung. Damit kann der überkommunale Verkehr auf die kantonalen Strassen umgelagert werden. Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.1.20. Auf die lineare Verkehrsberuhigung kann nicht verzichtet werden. Die genauen Massnahmen sind im Detailprojekt festzulegen.
71	1	Verkehrsberuhigung Obere Bahn- hofstrasse	3.1.22	Auf Festlegung "Verkehrsberuhigungs- massnahmen an der Oberen Bahnhofstrasse" verzichten.	Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.1.20 Auf die Verkehrsberuhigungsmassnahmen kann nicht verzichtet werden.
112	1/1	Lineare Verkehrs- beruhigung	3.1.23	Lineare Verkehrsberuhigung auf der Ettenhauserstrasse vorsehen.	Berücksichtigt	Anpassen Plan und Bericht.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
114	1/1	Usterstrasse	3.1.24	Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und / oder Fahrverbot für Lastwagen auf der Usterstrasse vorsehen, wenn durchgehende Weststrasse gebaut wird.	Bereits berücksichtigt	In den Festlegungen wurde festgehalten, dass entsprechende Massnahmen auf der Usterstrasse geprüft werden sollen. Zudem sind im westlichen Abschnitt zusätzliche lineare Verkehrsberuhigungen vorgesehen.
SONS	riges					
112	1/1	Modal Split	3.1.25	Im Verkehrskonzept sind Ideen und Konzepte zur Verlagerung des MIV auf den ÖV und LV darzustellen.		Anpassung Bericht, Ergänzung um Hinweise zur Veränderung des Modal Split. Weitere Hinweise können dem separaten Projekt "Massnahmenplan Energie" entnommen werden.
30	1	Busspur Zürcherstrasse	3.1.26		Nicht berücksichtigt (nicht Inhalt RP)	Massnahmen auf der Zürcherstrasse werden durch den Kanton projektiert. Die Priorisierung des ÖV wird laufend verbessert und erfolgt auf der Zürcherstrasse primär durch die Steuerung der Lichtsignalanlagen. Eine durchgehende Busspur ist aus Platzgründen nicht vorgesehen.
114	1/1	Südumfahrung	3.1.27	Südumfahrung bei Nichtrealisierung der Oberlandautobahn gem. RGVK (S. 97) vor- sehen.	Nicht berücksichtigt	Die Realisierung der Oberlandautobahn ist ein Projekt der übergeordneten Planungsträger Kanton und Bund. Dies betrifft auch eine allfällige Ersatzlösung in Form einer Südumfahrung von Unterwetzikon. Die Stadt Wetzikon unterstützt das Projekt Lückenschluss der Oberlandautobahn. Entsprechend ist es nicht hilfreich, eine Parallelplanung in die kommunale Planung aufzunehmen. Ausserdem hätte ein Eintrag im kommunalen Richtplan zur Folge, dass eine Südumfahrung durch die Stadt zu tragen wäre.
36	7	Ostspange	3.1.28	Keine Ostspange vorsehen.	Bereits berücksichtigt	Die Aufnahme der Ostspange erfolgte lediglich mit informativem Charakter, nicht als Festlegung.
109	1/1	LSA für P+R	3.1.29	Es ist eine LSA im Plan einzutragen für das P+R Areal bei Verlagerung des Bushhofs.	Berücksichtigt	LSA sind nur mit orientierendem Charakter im Plan enthalten. Es wird eine entsprechende LSA eingetragen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung				
3.2	Kommunale Festlegungen Ruhender Verkehr (RV)									
109	1/1	Parkierung Bahn- höfe	3.2.01		Nicht berücksichtigt	Öffentliche Parkierungsanlagen und P+R Anlagen an den Bahnhöfen sind nicht zwingend erforderlich. Insbesondere ist deren Bereitstellung keine Aufgabe der Öffentlichkeit und der Stadt. Auf die Aufnahme wird daher verzichtet.				
113	1/1	P+R	3.2.02	P+R Anlagen erhalten.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.2.01				
109	1/1	PW-Parkierungs- anlagen	3.2.03	S. 77: Der Ansatz zur Ermittlung der Ziel- gruppe ist zu eng gewählt.	Teilweise berücksichtigt	Der gewählte Ansatz wurde im Bericht detailliert beschrieben. Dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt und die Zielgruppe einer P+R nicht exakt bestimmt werden kann, ist selbstverständlich.				
						In Bezug auf ungefähre Nutzerkreise können dieser Erhebung jedoch eindeutige Er- kenntnisse entnommen werden. Es ist insbesondere keine Aufgabe einer Stadt, Park- plätze anzubieten für einen Personenkreis, der diesen Weg z.B. auch mit dem ÖV zurücklegen könnte.				
						Der Bericht wird ergänzt um die Anzahl der gesamten erhobenen Fahrzeuge, um dem Leser die Einschätzung der Relevanz der Daten zu erleichtern.				
14	1	PP am Strandbad	3.2.04	Öffentlichen PP am Strandbad Auslikon streichen. Anbindung mit dem LV ist ausreichend.	Nicht berücksichtigt	Die VSS Norm 640 281 beschreibt die Richtwerte für das Parkplatz-Angebot für verschiedene Nutzungen. Dieses gilt auch für Freibäder. Entsprechend sind an diesem Standort auch Parkfelder für den MIV vorzusehen und die Stadt hält am Bestand fest.				
						Kanton und Region erarbeiten derzeit eine Revision des regionalen Richtplans, Themen Radrundweg und Parkierung / Erschliessung. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen sind somit Aufgabe der übergeordneten Planungsträger.				
106	1	PP Vitaparcours	3.2.05	Auf die Bezeichnung der PP Vitaparcours ist zu verzichten, da es sich um Privat-Parkplätze handelt und die Nutzung durch Besucher bislang nur toleriert wurde. Eine entsprechende vertragliche Regelung besteht nicht.	Teilweise berücksichtigt	Der im Entwurf zur öffentlichen Auflage enthaltene Eintrag "Parkplatz bestehend" ist falsch und wird korrigiert. Es ist jedoch das Ziel der Stadt im Bereich des Vitaparcours und Naherholungsgebietes Ambizgiried eine öffentliche Parkierung anbieten zu können. Damit soll dem ungeregelten Parkieren vorgegriffen werden. Es wird eine vertragliche Regelung zur Doppelnutzung bestehender Parkfelder angestrebt. Bericht, Abbildungen zum Bericht und Plan werden angepasst.				

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
111	10/1	Veloparkierung	3.2.06	Veloparkierungen bei ÖBA sind Aufgabe der Stadt. Ergänzen: Südwestlich Bahnhof (Scheller-Areal), Westeingang Schulhaus Lendenbach	Nicht berücksichtigt	Anlagen zur Veloparkierung sind Aufgabe der jeweiligen Trägerschaft, und nicht der Stadt. Damit die Zuordnung klar ist, werden bestehende Parkierungsanlagen im Plan als Information dargestellt. Dies gilt z.B. für die Parkplätze bei der SBB. Nur solche Parkierungsanlagen, die in der Erstellungspflicht der Gemeinde sind, werden als Festlegung dargestellt. Es ist bei der Revision der Parkplatzverordnung zu prüfen, ob weitere Festlegungen getroffen werden können.
114	1/1	Veloparkierung	3.2.07	Veloparkierungen: Südwestlich Bahnhof (Schellerareal) ergänzen, Westeingang Schulhaus Lendenbach erstellen, Nordwestseite Bahnhof vergrössern, Bibliothek aufwerten mit Witterungsschutz.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.2.06
114	1/1	Veloparkierung	3.2.08	Veloparkierung ist öffentliche Aufgabe und hat Kostenfolgen. Diese sind aufzuzeigen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.2.06
113	1/1	Parkplatzbewirt- schaftung	3.2.09	Parkplatzbewirtschaftung soll nur für öffentliche PP gelten.	Berücksichtigt	Die Parkplatzbewirtschaftung sollte ursprünglich für alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätze eingeführt werden. Die Beschränkung auf öffentliche PP war
71	1	Parkplatzbewirt- schaftung	3.2.10	Bewirtschaftung von Parkplätzen Text ändern "Bewirtschaftung: öffentliche Parkplätze sind zu bewirtschaften", eventuali- ter: "Bewirtschaftung: öffentliche und neu erstellte öffentlich zugängliche Parkplätze sind zu bewirtschaften	Berücksichtigt	nicht vorgesehen. Die Gemeindeversammlung beschloss, dass die Parkplatzbewirtschaftung nur für öffentliche Parkplätze eingeführt werden solle, nicht aber für alle öffentlich zugänglichen. Die Einwendungen werden daher berücksichtigt.
71	1	Fahrtenmodell	3.2.11	Auf Festlegung "Prüfung/ Einführung Fahrtenmodell" verzichten.	Nicht berücksichtigt	Vor einer Einführung des Fahrtenmodells ist dieses zu prüfen. Eine Einwendung gegen die Prüfung eines Belangs ist nicht zweckmässig. Es wird an der Prüfung festgehalten.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung				
3.3	Kommunale Festlegungen Öffentlicher Verkehr (ÖV)									
9	1	ÖV Konzept	3.3.01	Das neue ÖV Konzept soll detaillierter im Bericht dargestellt werden.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.3.02				
20, 23, 24, 29,	599/4	Bushaltestellen Robenhausen	3.3.02	Die Bushaltestellen in Robenhausen sollen nicht aufgehoben werden. (Linienführung anpassen)	Teilweise berücksichtigt	Die Linienführung wird neu als "Information" im Richtplan aufgeführt, nicht mehr als Festlegung. Der Bericht wird um Informationen zum Hintergrund der geplanten Buslinienführung ergänzt.				
30, 37, 39, 47, 75, 76, 77, 78,						Die Verkehrsbetriebe und die Stadt versuchen laufend, den Betrieb und die Linien- führung zu optimieren. In diesem Rahmen wurde ein neues Buskonzept für die Stadt Wetzikon erstellt, welches dem Souverän separat und ausserhalb der Vorlage zur Richtplanung zur Abstimmung vorgelegt wird.				
79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97,						Neben den Kapazitätsgrenzen des Verkehrsnetzes stellt dabei auch die Abschätzung von Nutzen gegenüber Kosten erhebliche rahmengebende Faktoren dar. Die Aufhebung der Bushaltestellen Post Robenhausen und Seegräbnerstrasse bei einer neu einzurichtenden Haltestelle an der Usterstrasse sowie die Aufhebung der Haltestelle Sonnenfeld und die Verlegung der Haltestelle Friedhof gehören dabei zur neuen Konzeption. Diese Änderungen zielen unter anderem auf die Verbesserung der Anschlusssicherheit der S-Bahnen, der besseren und direkteren Linienführung zum Bahnhof und zur Verbesserung der ÖV-Abdeckung von Wetzikon ab.				
98, 99, 100, 101, 102, 103,						Änderungen am ÖV-Netz werden der Bevölkerung separat zur Abstimmung unterbreitet. Die Ausnahme bildet ein Ausbau des Angebotes, welches durch den ZVV finanziert wird, wie dies bei der neuen Buslinie entlang der Weststrasse der Fall war.				
104, 105, 107, 108, 111, 112						Die Gemeindeversammlung beschloss die "Aufnahme der vor der Aufhebung stehenden Bushaltestellen in Robenhausen. Die Haltestellen in Robenhausen werden als "bestehend" gekennzeichnet.				
89	2	Buslinien Roben- hausen		Die heutige Linienführung des Busses durch Robenhausen ist als "bestehend" zu kenn- zeichnen, die neue Linienführung ist als "geplant" einzutragen.	Berücksichtigt	Aufnahme der Buslinien und Haltestellen als Information, statt als Festlegung.				
23, 24, 29, 37, 111, 130	20/1	Buslinien Etten- hauserstrasse	3.3.04	Erhalt Bushaltestellen "Friedhof" und "Son- nenfeld". Anpassung Linienführung.	Nicht berücksichtigt (nicht mehr Inhalt RP)	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.3.02				

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
8, 9, 102, 112, 114	19/3	ÖV Anschluss Ettenhausen	3.3.05	Ettenhausen soll besser an den ÖV angeschlossen werden.	Teilweise berücksichtigt	Ettenhausen befindet sich laut kantonalem Richtplan in einer "Landschaft unter Druck". In diesen Bereichen soll keine Verbesserung der Erschliessungsqualität vorgenommen werden, um die weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. An das Nachtbusnetz ist Ettenhausen angeschlossen, nicht jedoch an das Tagnetz. Eine Ausdehnung des Busnetzes nach Ettenhausen ist nicht vorgesehen. Die Gemeindeversammlung beschloss, eine Bushaltestelle in Ettenhausen aufzunehmen. Sie wurde als "zu prüfen" in den Richtplan aufgenommen.
8	1/1	Realisierung Halte- stelle Oberwetzikon	3.3.06	Realisierung Haltestelle Oberwetzikon kurz- fristiger realisieren.	Nicht berücksichtigt	Zur Realisierung der neuen Haltestelle Oberwetzikon sind unterschiedlichste Planungsträger zu koordinieren. Dies ist wahrscheinlich nicht innerhalb kurzer Frist zu erreichen. Vgl. auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.09.
109	1/1	Haltestelle Bahn	3.3.07	Aufnahme Haltestelle "Medikon" aus privater Studie.	Nicht berücksichtigt	Die Studie ist nicht bekannt. In Medikon ist kein weiterer Halt geplant. Die Einwendung kann daher nicht berücksichtigt werden.
113	1/1	Anbindung Kemp-	3.3.08		Bereits	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.3.02
		ten an Bus		linien prüfen.		Davon abgesehen ist im Plan bereits zur Information eine entsprechende Haltestelle eingetragen.
86	2	Bahnhaltestellen	3.3.09		Nicht berücksichtigt	Es sollen künftig beide Haltestellen bedient werden. Kempten soll weiterhin als Haltestelle für die S-Bahn dienen, Oberwetzikon ist als zusätzliche Haltstelle für die Stadtbahn Hinwil – Wetzikon – Pfäffikon vorgesehen. Ein Verzicht auf eine der beiden Haltestellen ist nicht vorgesehen.
						Der Eintrag der geplanten Bahnstation in Oberwetzikon wird angepasst, er wird künftig als Information geführt. Das Planen neuer Bahnhalte auf dem bestehenden Schienennetz ist Aufgabe der SBB und des ZVV. In deren Plänen ist ein Bahnhalt Oberwetzikon noch nicht aufgenommen. Entsprechend wird der Eintrag im kommunalen Richtplan auf die Raumsicherung für einen Bahnhalt reduziert. Damit werden die Voraussetzungen gewahrt, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Bahnhalt realisiert werden kann.
36	7	Haltestelle Ober- wetzikon	3.3.10	Haltestelle Oberwetzikon streichen, Busnetz optimieren mit zusätzlicher Buslinie.	Teilweise berücksichtigt	Siehe Texte zu Kenn-Nr. 3.3.01, 3.3.02 und 3.3.09
111, 114		ÖV Anschluss Badi Auslikon	3.3.11	Ganzjährigen ÖV-Anschluss Badi Auslikon an Bahnhof Wetzikon sicherstellen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 3.3.02 Ein ganzjähriger Anschluss des Strandbads Auslikon an den Bahnhof Wetzikon würde auf Grund der geringen Auslastung nicht vom ZVV übernommen. Die Stadt müsste diese Linie selbst finanzieren. Eine entsprechende Linie wird als wenig zweckdienlich betrachtet und nicht in das ÖV-Konzept der Stadt aufgenommen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
8	1/1	Badi Auslikon	3.3.12	Erschliessung Badi Auslikon mit ÖV, dafür Fahrverbot für MIV vorsehen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Texte zu Kenn-Nr. 3.3.02 und 3.2.04
109	1/1	Bushaltestelle Bahnhof West	3.3.13	Es ist eine Bushaltestelle Bahnhof "West" westlich der Gleise beim SUVA-Gebäude einzutragen.	Berücksichtigt	Anpassen Plan. Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.02
8	1/1	Standort Bushof	3.3.14	Bushof über den Gleisen vorsehen	Teilweise berücksichtigt	Eine derartige Lösung wurde bereits geprüft. Die Idee wurde aber nicht weiterverfolgt, da die Kosten einer solchen Lösung sehr hoch sind. Die Gemeindeversammlung beschloss, dass eine solche Variante zu prüfen sei. Ein entsprechender Eintrag wurde in den Richtplan aufgenommen.
8	1/1	Fahrbahnhalte- stellen	3.3.15	Bei Fahrbahnhaltestellen zusätzliche Sicherungsmassnahmen für LV ergreifen	Nicht berücksichtigt	Die zusätzlichen Sicherungsmassnahmen sind kein Inhalt des Richtplans. Diese sind jeweils im Einzelfall zu prüfen und im Detailprojekt festzulegen.
114	1/1	ÖV-Netz	3.3.16	Prüfen: Ob Buslinie nach Bauma oder nach Adetswil über die Bahnhofstrasse – Ettenhauserstrasse – Spitalstrasse – Tösstalstrasse geführt werden kann Ob Bus nach Herschmettlen – Bubikon das Industriegebiet Schöneich erschliessen kann Neu aufnehmen: Buslinie nach Seegräben	Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.02 Die Buslinienführung ist kein Bestandteil mehr des Richtplanes. Auf eine Weiterleitung des Begehrens wird verzichtet, da entsprechende Abklärungen in jüngster Vergangenheit zusammen mit dem neuen ÖV-Konzept erfolgten.
90	4	Buslinienführung	3.3.17	Der Bus der Linie 856 soll eine Schlaufe über Robenhausen fahren.	Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.02
30	1	Bus im 15-min Takt	3.3.18	Vorschlag für zusätzlichen Rundkurs im 15- Minuten Takt. Anmerkung: Auf eine Darstellung der vorge- schlagenen Route wird an dieser Stelle ver- zichtet. Bitte Original vergleichen.	Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.02 Weiterleiten der Ideen zur Buslinienführung an zuständige Stelle.
8	1/1	Linienführung Bus		Ideen für Linienführung Bus. Anmerkung: Auf eine Darstellung der vorgeschlagenen Route wird an dieser Stelle verzichtet. Bitte Original vergleichen.	Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.3.02 Weiterleiten der Ideen zur Buslinienführung an zuständige Stelle.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
114	1/1	Dichte ÖV Netz	3.3.20	Luftliniendistanz zu ÖV-Haltestellen soll 200 m statt 400 m sein.	Nicht berücksichtigt	Die Luftliniendistanz zur ÖV-Haltestelle wird in § 4 Abs. 3 Nr. b AGV (Angebotsverordnung) definiert. Wenngleich die Stadt bestrebt ist, ein dichtes Netz an ÖV-Haltestellen anzubieten, ist für Wetzikon keine Reduktion dieses Wertes vorgesehen.
3.4	Komm	nunale Festlegu	ıngen	Fuss- und Radverkehr (LV)		
36, 46, 50		Fussweg entlang Siedlungsrand	3.4.01	3	Nicht berücksichtigt	Es wird weiterhin ein Fussweg entlang des Rietrandes vorgesehen. Wie im Teilrichtplan Weidquartier erkennbar ist, soll dieser innerhalb des Siedlungsgebiets erstellt werden.
16, 19	3	Fussweg entlang Bahndamm	3.4.02	Die Fortführung des Fuss- und Fahrwegs zwischen der neuen Unterführung des Bahn- damms (Höhe Migros) und dem Bahnhof Kempten entlang des Bahndamms soll aufge- hoben werden	Nicht berücksichtigt	Diese Verbindung stellt einen Lückenschluss im LV Netz dar. Zudem handelt es sich um die Weiterführung eines bereits bestehenden Weges. Dieser ist weiterhin gewünscht und wird nicht aufgehoben.
17	3	Fussweg im Weid- quartier	3.4.03	Die geplante Fusswegverbindung zwischen Binzstrasse und Motorenstrasse im Verkehrs- plan und Teilrichtplan Weidquartier streichen.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.14
36	7	LV-Wege	3.4.04	Verzichten auf folgende Fusswege: über Römerfeld, Buchgrindel/Oberwiesen und Büelwiesen, um landwirtschaftliche Nutzflächen nicht unnötig zu zerschneiden. Südseite des Bahndamms zwischen Kempten und Oberwetzikon Zusätzlicher Fuss- und Radweg Robenhausen – Schönaustrasse – Sandweg - Messikommerstrasse – Bahnhof Unterwetzikon	Teilweise bereits berücksichtigt	 Das Römerfeld befindet sich in der Bauzone, zusammen mit der Planung einer allfälligen Überbauung muss die LV-Verbindung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für das Gebiet Widum (Buchgrindel/Oberwiesen), wenn es zur Bauzone wird. Es handelt sich dann nicht mehr um die beschriebene landwirtschaftliche Nutzfläche. Ein Weg über die Büelwiesen ergänzt das LV Netz. Auf diese Verbindung soll ebenfalls nicht verzichtet werden. An der Südseite des Bahndamms zwischen Kempten und Oberwetzikon sind nur teilweise LV-Wege vorgesehen. Diese Verbindung ist zu grossen Teilen mindestens als Fussweg bereits im LV-Plan enthalten. Insbesondere wird eine LV-Verbindung über das Schönau-Areal zwischen Schönaustrasse und Sandweg gesichert. Auf eine weitergehende Festlegung wird verzichtet.
114	1/1	LV-Netz	3.4.05	Netzlücken schliessen entlang des Wildbachs, des Schlossbachs und des Ländenbachs.	Bereits berücksichtigt	Der Lückenschluss ist bereits im Richtplan enthalten.
72	1/1	Durchlässigkeit Fjorde	3.4.06	Die Fjorde für den LV durchlässig machen.	Bereits berücksichtigt	Es wird an verschiedenen Stellen versucht, die Fjorde durchlässiger zu gestalten, wie z.B. beim Römerfeld oder beim Fussweg über die Büelwiesen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
13	26	Naturnahe Weg- achsen	3.4.07	Festlegungen zur Realisierung der naturnahen Wegachsen treffen.	Bereits berücksichtigt	Die geplante Realisierung der verschiedenen Wegachsen ist z.B. im Controllingheft beschrieben. Diese Zeiträume sind zwar nicht festgelegt, sie haben jedoch einen orientierenden Charakter.
114	1/1	Ergänzungen Netz	3.4.08	Fruss- Radweg durchs Feld (von Eggstrasse über den Weg nördlich Schulhaus Lendenbach, Turnhallenstrasse, Ächerli bis Hinwilerstrasse) Fussweg Tödistrasse – Bahnhofstrasse durch Trompete	Bereits berücksichtigt	 Ist im Plan bereits als bestehend enthalten. Dieses Begehren wurde zwischenzeitlich mit dem TRP Zentrum bereits berücksichtigt. Der entsprechende Eintrag wird im Verkehrsplan II ergänzt. Anpassen Plan.
111, 112	11/2	Veloweg	3.4.09	Der bestehende Landwirtschaftsweg von Kastellstrasse zu Punkt 550 bis 542 ist an das Velonetz anzubinden.	Nicht berücksichtigt	Das Riet untersteht einem besonderen Schutz, der auch für die Anlage von Wegen gilt. Für das Velonetz um den Pfäffikersee besteht ein regionales Konzept. In diesem ist der genannte Weg nicht eingezeichnet. Daher kann die Einwendung nicht berücksichtigt werden.
13	26	LV-Verbindung	3.4.10	Aufnahme Fuss- und Radweg: Robenhausen - Unterwetzikon über Schönaustrasse und Bahnübergang bei der Reithalle zur Messikommerstrasse.	Nicht berücksichtigt	Der genannte Weg ist kein Teil des Velonetzes. Er wird daher nicht in den Richtplan aufgenommen. Dessen ungeachtet können derartige Wege in der Regel auch weiterhin ohne Richtplaneintrag genutzt werden.
29	1	Durchgehende LV- Wege	3.4.11	Durchgehende und sichere Fuss- und Velowege sollen geplant und umgesetzt werden.	Bereits berücksichtigt	Das Anliegen wird mit der Richtplanung bereits berücksichtigt.
111, 112	11/2	Durchgehendes Velonetz	3.4.12	Durchgehendes Velonetz im Weidquartier sicherstellen, besonders von Norden auf Achse "Robinson-Spielplatz, Kastellstrasse, Bahnhof Kempten". Sichere Strassenquerungen sind zu gewährleisten.	Bereits berücksichtigt	Das durchgehende Velonetz ist bereits sichergestellt. Wie z.B. der Tabelle zur Strassenklassierung im Richtplantext entnommen werden kann, ist es nicht bei allen Strassentypen notwendig, eigenständige Radstreifen oder Velowege zu erstellen. Bei Erschliessungsstrassen oder Quartiersammelstrassen sind in der Regel keine Massnahmen erforderlich.
39	2	Velonetz	3.4.13	Das Velonetz ist zu optimieren (dem Veloverkehr ist mehr Gewicht zu geben).	Bereits berücksichtigt	Im Richtplan sind verschiedene Massnahmen zur Optimierung des Velonetzes vorgesehen.
114	1/1	Velonetz	3.4.14	In der ganzen Stadt sind ruhige, sichere und schnelle Radwegverbindungen mit guter Anbindung an das überkommunale Netz sicherzustellen.	Bereits berücksichtigt	Im Richtplan sind verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Velonetzes vorgesehen.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
15, 55	6	Querung	3.4.15	Auf Höhe der Bushaltestelle Ettenhausen – Emmetschloo in Fahrtrichtung Bahnhof soll die Querung verbessert werden.	Berücksichtigt	Aufnahme im Plan.
114	1/1	Querung	3.4.16	Fehlende Fussgängerquerung Hinwiler- strasse / Ettenhauserstrasse, westlich von Ettenhausen im Plan aufnehmen.	Teilweise berücksichtigt	Der Übergang ist bereits projektiert. Die Umsetzung sollte zeitnah erfolgen. Da kein Planeintrag aufgenommen wird, gilt die Einwendung nur als teilweise berücksichtigt.
31, 55	5	Querungen	3.4.17		Nicht berücksichtigt	Für einen Fussgängerstreifen ist eine gewisse Fussgängerfrequenz notwendig. An dieser Lage ist die Frequenz nicht ausreichend, um einen Fussgängerstreifen zu rechtfertigen.
109	1/1	Unterführung Kempten	3.4.18	Die Unterführung Bahnhof Kempten ist nicht nur als "Verbesserung Querung" zu be- zeichnen, sondern als neue Wegverbindung (Unterführung).	Berücksichtigt	Anpassen Plan sowie Bericht.
114	1/1	Veloquerungen	3.4.19		Nicht berücksichtigt	Wo immer möglich, werden sichere Veloquerungen geschaffen. Auch ohne einen ent- sprechenden Eintrag im Richtplan. Im Gegensatz zum Fussgänger benötigen Velofahrer häufig jedoch keine vergleichbar
						gesicherten Querungsstellen, da sie z.T. auch auf der Strasse geführt werden.
24	4	Bericht: Veloverkehr	3.4.20	Der Bericht soll um Massnahmen zur Verbesserung und Steigerung des Veloverkehrs ergänzt werden.	Nicht berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 3.1.25. Verschiedene Massnahmen streben eine Steigerung des Veloverkehrs an. Hinweise wurden z.B. bei der Zielsetzung ergänzt. Auf weitere explizite Hinweise im Bericht wird verzichtet. Weitergehende Informationen über Massnahmen können z.B. dem Massnahmenplan Energie entnommen werden.
113	1/1	Versorgung E-Mobiles	3.4.21	Stromversorgung von E-Mobilen aufnehmen.	Nicht berücksichtigt	Die Stromversorgung von E-Mobilen soll nicht in die Richtplanung aufgenommen werden. Es ist zu prüfen, ob es ein Thema der Energieplanung ist und dort behandelt wird.

4. Einwendungen zum Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung				
MEIER	MEIERWIESEN / MEHRZWECKHALLE									
24, 39, 111, 112	17/2	ME Meierwiesen	4.01	Das Messe- und Veranstaltungszentrum Meierwiesen ist aus dem Richtplan zu entfernen.		Die bestehenden Anlagen Meierwiesen werden als "Veranstaltungsstandort, bestehend" im Richtplan bezeichnet.				
110	1/1	ÖBA ME	4.02	Das Gebiet für das Messe- und Eventzentrum ist eine langfristige strategische Reserve für die Bildung (Sekundarstufe II).	berücksichtigt	Es steht auf dem Gelände der Schule noch ein ausreichendes Nachverdichtungspotenzial zur Verfügung. Gespräche mit der Liegenschaftsverwaltung ergaben bislang, dass der Kanton keinen Eigenbedarf habe.				
36	7	Mehrzweckhalle Bedarf und Standort	4.03	Nachweis erbringen für Bedarf an Mehrzweck- halle im Zentrum, ggf. alternativen Standort wählen (z.B. Färberwiesen).	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 4.01				
SCHUL	.EN									
34, 38, 44, 111, 112	15/2	ÖBA Widum	4.04	Der Standort künftiger öffentlicher Bauten und Anlagen im Quartier Widum ist mit der Richtplanung festzulegen.	berücksichtigt	Es ist nicht notwendig, die genaue Lage einer Schule in den Richtplan einzuzeichnen, da der Richtplan generell eine gewisse Unschärfe aufweist. Dies verschafft z.B. einen Projektierungsspielraum, wenn Detailabklärungen neue Erkenntnisse liefern. Mit dem heutigen Erkenntnisstand ist es nicht zweckmässig und nicht notwendig, den genauen Standort zu identifizieren. Insbesondere da der potenzielle Schulstandort in der Reservezone eingetragen ist und sich mindestens für die nächsten 15 Jahre keine Entwicklung auf diesem Areal abzeichnet.				
33	9	ÖBA im Weidquar- tier	4.05	Im Weidquartier ist genügend Raum für öffentliche Bauten wie Schulen vorzusehen.		Es ist eine Schule in der jetzigen Reservezone Widum vorgesehen, wenn der ent- sprechende Bedarf nachgewiesen werden kann.				
36		Schulhaus / Sport- anlagen	4.06	Neues Schulhaus: Entweder Widum oder Erweiterung Egg. Wenn Widum, dann Standort auf Parzelle 8040 mit Anschluss an die Parkanlage vorsehen. (Anm.: Parzelle nicht identifizierbar) Neue Sportanlagen könnten ebenfalls im Widum platziert werden.		Siehe Text zu Kenn-Nr. 4.04 Vor einem Neubau muss das entsprechende Bedürfnis nachgewiesen werden. Dieses ist auch abhängig von der Bevölkerungsentwicklung und dem Anteil der schulpflichtigen Kinder. Derzeit gilt es lediglich die Optionen zu wahren. Es sind keine zusätzlichen Sportanlagen im Widum vorgesehen. Diese sollen bei den Meierweisen konzentriert werden. Hier können verschiedene Synergien optimal genutzt werden und die Anlage verfügt für grössere Veranstaltungen über eine optimale ÖV-Anbindung.				

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
110	1/1	ÖBA SEK II	4.07	Mit Eintrag Berufschule (B, rot) ergänzen: Schulanlage Wildbach Turnhalle Widum an der Usterstrasse Die Mitbenutzung der Sportanlagen Meierwiesen für die Kantonsschule ist historisch bedingt und aufrecht zu erhalten. Standort ist mit Eintrag Mittelschule (M rot) zu ergänzen.	Teilweise berücksichtigt	Die Schulanlage am Wildbach wird in den Plan aufgenommen. Für die Turnhalle Widum wird kein Eintrag "B" ergänzt. Die Nutzung ist bereits ausreichend gesichert. Ebenfalls ist die Mitbenutzung der Sportanlage Meierwiesen durch die Kantonsschule gesichert und muss nicht durch einen entsprechenden Richtplaneintrag gesichert werden. Auf die Ergänzung dieser Einträge wird verzichtet.
110	1/1	ÖBA SEK II	4.08	Einträge Berufsschule sind zu überprüfen für die Rudolf-Steiner-Schule sowie für Heilpädagogische Schule. Beides sind keine Berufsfachschulen im Sinne von Art. 21 BBG. Ggf. Eintrag ändern in B rot, statt B rosa.		Beide Festlegungen entsprechen den Festlegungen des regionalen Richtplans.
ÖFFEN	ITLICH	E RÄUME				
114	1/1	Öffentliche Bauten	4.09	Es sind Gebiete für öffentliche Bauten zu be- zeichnen für Gemeindebibliothek, Stadtpark, Schulen im Widum und Post.	Teilweise bereits berücksichtigt	Im Gebiet Widum wurde eine geplante Schule in den Plänen der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie im Siedlungsplan eingetragen. Auch bestehen bereits an verschiedenen Standorten Erholungsgebiete, die im Richtplan eingetragen sind. Die Post erfüllt zwar einen öffentlichen Auftrag, ist aber ein Unternehmen. Sie wird daher nicht in den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen eingetragen. Im Bezug auf die Bibliothek ist derzeit unklar, ob sie am bestehenden Standort weiter bestehen bleiben kann oder einen neuen Standort benötigt. Auf die Bezeichnung eines neuen, geplanten Standortes wird verzichtet, da diese Nutzung sich auch in eine bestehende Liegenschaft einmieten kann.
45		ÖBA: Gemein- schaftszentren	4.10	Standorte für Gemeinschaftszentren analog zur Stadt Zürich klären z.B. Widum oder Binzackerstrasse.	Nicht berücksichtigt	Für Wetzikon sind keine vergleichbaren Gemeinschaftszentren geplant.
36	7	Allmend	4.11	Allmend im Widum oder im Gebiet Egg-Bühl- wiesen vorsehen.	Teilweise berücksichtigt	Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 2.2.10 Im Gebiet Egg-Bühlwiesen könnte eine Allmend entstehen. Für das Gebiet Widum ist dies noch offen, da in Hinblick auf den künftigen Schulstandort sowie die Gebietsentwicklung noch verschiedene Fragen offen sind.

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
45	1/1	Öffentliche Räume	4.12	gestalten • Aufenthaltszeiten auf den Schulhausplätzen	berücksichtigt	Diese Aspekte sind nicht mit dem Richtplan zu regeln. Die Wünsche werden der entsprechenden Stelle weitergeleitet.
45	1/1	Spielplätze	4.13		berücksichtigt	Neben den bestehenden öffentlichen Spielplätzen werden private Spielflächen mit Art. 40 der BZO geregelt. Ergänzend besteht ein Merkblatt für "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung: Quantitative und Qualitative Anforderungen an Spielbereiche gemäss Art. 40 BZO" der Stadt Wetzikon. Darüber hinausgehend, sind mit einer Ausnahme im Widum keine zusätzlichen Spielplätze vorgesehen.
45	1/1	Wasserflächen	4.14			Im Entwurf des Richtplans wurde die historische Badi Aabach in Robenhausen als ge- plante Badestelle aufgenommen. Auf eine weitere Badi im Schönaubereich wird verzich- tet. Vgl. zudem Text zu KennNr. 2.2.07. Der Ausbau des Chrattenweihers ist bislang nicht vorgesehen.
SONST	IGES					
36	7	Badi Auslikon	4.15		Teilweise berücksichtigt	Die Abklärung kann später erfolgen. Der Bericht wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
45	1/1	ÖBA: Sport	4.16	hof Kempten oder Meierwiesen.	berücksichtigt (weitergeleitet)	Es handelt sich bei dem Skatepark um ein neues Bedürfnis. Für eine Realisierung ist ein Richtplaneintrag nicht zwingend notwendig. Das Begehren wird an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Auf einen Eintrag im Richtplan wird verzichtet.
58	1	Schlittelhang			Nicht	Ausserhalb des Siedlungsgebiets bestehen im Winter an verschiedenen Standorten Schlittelmöglichkeiten. Es wird für dieses Gebiet keine entsprechende Regelung angestrebt. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.

Wetzikon, Revision der Richtplanung - Bericht zu den Einwendungen

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.		Beschluss Gemeinderat	Begründung
44		Entsorgungszentrum Bol		Neues Entsorgungszentrum ist nur mit MIV erschlossen, Anbindung an den Bahnhof Kempten soll erhalten bleiben.	berücksichtigt	Neben der zentralen Sammelstelle wird das Sammelstellennetz auf Quartierebene ergänzt. Am Bahnhof Kempten wird auch künftig die Möglichkeit bestehen zur Entsorgung von Wertstoffen.
						Die Anlieferung von Wertstoffen an der zentralen Sammelstelle an der Motorenstrasse erfolgt in seltenen Fällen mit dem ÖV. Sie ist eher auf die Anlieferung per MIV oder per Velo mit Anhänger ausgerichtet. Bei der Abwägung der Standortkriterien spielte die Erreichbarkeit mit dem ÖV eine untergeordnete Rolle.
109		Güterumschlag Freiverlad		Der Standort des heutigen Freiverlads der Güterumschlaganlage steht erst bei Ersatz zur Disposition für Projekte.	Berücksichtigt	Dieser Umstand ist nicht bestritten (kein Inhalt RP).
4	2	Saal mit Bühne		Es fehlt ein Saal mit genügend grosser Büh- ne, wenn die Zukunft des 3-Linden-Saals ungewiss ist.		Im Bericht wird ein entsprechender Eintrag ergänzt. Da noch kein künftiger Standort bestimmt werden konnte, erfolgt kein Eintrag im Plan. Neben dem Krone-Saal würden sich verschiedene Standorte anbieten.

5. Einwendungen zu den Zielen und zur Strategie

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
5		S1: Qualitatives Wachstum	5.01	Qualitäten von "qualitativem Wachstum" definieren.	berücksichtigt	Es wurde im Kapitel der Ziele bereits versucht, die Indikatoren für qualitatives Wachstum zu beschreiben. Auf eine weitergehende Definition wird verzichtet.
112	1/1	Qualitatives Wachs- tum	5.02	Es fehlen konkrete Angaben wie qualitatives Wachstum erreicht werden kann. Diese sind zu ergänzen. Z.B. durch Treffpunkte für die Bevölkerung mit Spielplatz, Café / Restaurant und Grünflächen / Flanierzonen etc	Bereits berücksichtigt	Siehe Text zu KennNr. 5.01
38	1	Entwicklungsziel	5.03	Wachstumsziel soll höchstens 26'000 Personen sein.		Die Grafik auf S. 12 zeigt die Kapazität für Einwohner innerhalb des gültigen Zonenplans auf. Dabei handelt es sich um einen hypothetischen Wert, nicht um ein erklärtes Wachstumsziel.
						Wetzikon hat sich bewusst keine Einwohnerzahl als Ziel gesetzt. Das Ziel ist vielmehr das qualitative Wachstum.
						Die Einwendung wird als berücksichtigt bewertet, weil das Bevölkerungswachstum an sich kein erklärtes Ziel der Richtplanung ist.
34	2	Frage	5.04	Entspricht das Wachstum der Einwohner- schaft um 25% einem Auftrag an die Stadt?	Bereits berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 5.03
36	7	Ziele Landschaft	5.05	Ziele im Bereich Landschaft konkret defi- nieren, quantifizieren und Finanzierung lang- fristig sicherstellen.	berücksichtigt	Es wurde im Bericht auf S. 24 bereits versucht, möglichst konkrete Hinweise für das Controlling der Ziele im Bereich Landschaft zu definieren. Z.T. konnten dabei konkrete und quantifizierbare Hinweise gegeben werden. Dies ist jedoch nicht bei allen Zielen möglich.
444 440	44/0	Ziele LV	F 00	Die 7iele erf 0.07 erllen erränet werden und		Auf eine Ergänzung und weitergehende Konkretisierung wird verzichtet.
111, 112	11/2	Ziele LV	5.06	Die Ziele auf S. 27 sollen ergänzt werden um spezifische Ziele für den Veloverkehr.	Teilweise berücksichtigt	Der Langsamverkehr umfasst sowohl den Fussverkehr als auch den Veloverkehr. Darum sind dessen Bedürfnisse sowohl im Ziel LV2 als auch im Ziel LV3 abgedeckt. Zur Verdeutlichung wird der Bericht ergänzt.
						Die Gemeindeversammlung ergänzte die zusätzliche Zielsetzung "Veloverkehr steigern und sicherer machen."
114	1/1	Ziele LV	5.07	Ziel LV3 ist zu ergänzen um Ziele, die das Velo einbeziehen.	Bereits berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 5.06.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.		Beschluss Gemeinderat	Begründung
114	1/1	Ziele LV		Ziel ergänzen: Veloparkierung in der Nähe der Eingänge von Gebäuden, Anlagen usw. plat- zieren.	Berücksichtigt	Bericht wird ergänzt.
6	1	Ziele LV	5.09	Für die Realisierung der Zielsetzungen zum LV sollen die Vorschläge der Wetziker Bevöl- kerung anlässlich des "Tags der Sicherheit" vom 20.4.2011 berücksichtigt werden.		Diese Anregung wird an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Diese Stelle ent- scheidet über die Berücksichtigung der Vorschläge.
72	1/1	Öffentlicher Raum	5.10	·	Bereits berücksichtigt	Für eine Stadt sind beide Anliegen wichtig. Bevor neue öffentliche Räume geschaffen werden, ist es aus ökonomischer Sicht sinnvoll, zunächst die Potenziale der bestehenden Räume zu nutzen und diese Räume entsprechend aufzuwerten.
						Mit dem Teilrichtplan Zentrum werden auch die Grün- und Platzräume innerhalb des Zentrums thematisiert. Dies gilt vor allem für das Umfeld der reformierten Kirche. Beim Eingangsportal soll ein Platz geschaffen werden, der künftig nur noch dem LV zur Verfügung stehen soll. Zudem soll der Park langfristig aufgewertet werden.
72		Rückbau von Stras- sen	5.11	Aufnahme Ziel: Rückbau von Strassen, die nicht mehr dem früheren Zweck dienen.	Berücksichtigt	Dieses Ziel wird im Bericht ergänzt. Die planerischen Grundsätze nach Zweck- und Verhältnismässigkeit müssen in jedem Fall gewahrt bleiben. Unter Rückbau ist auch der funktionale Rückbau zu verstehen, der mit Umgestaltungen in Form von Reduktion der Fahrbahnbreite, Belagswechsel oder anderen Massnahmen verbunden sein kann. Bericht wird ergänzt.
113	1/1	Bonussystem	5.12	Kriterien für Bonussystem vor Einführung transparent darlegen und dem Souverän zum Entscheid vorlegen.		Die Kriterien werden mit der nachfolgenden Revision der Nutzungsplanung erarbeitet und beschlossen.

6. Einwendungen zum Controllingheft (Nicht Teil der Festsetzung)

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	3	Beschluss Gemeinderat	Begründung
21		Durchgehende Weststrasse	6.01			Die durchgehende Weststrasse ist Aufgabe des Kantons. Er ist folglich für die Koordination der Termine zuständig.
112	1/1	Sicherung LV-Wege		Sicherung der Velowege und neue Verbindungen für den Fussverkehr sollen bis spätestens 2021 realisiert sein.		Der Zeitraum bis 2021 würde einer "kurzfristigen" Umsetzung entsprechen. Es ist nicht auszuschliessen, dass verschiedene Umsetzungen bereits früher erfolgen. Für alle Massnahmen ist allerdings eine mittelfristige Umsetzung geplant.
112	1/1	Umsetzung T30	6.03	Umsetzung T30 / Begegnungszonen bis 2021.	Nicht berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 6.02
114	1/1	Fristigkeiten LV	6.04		berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 6.02 Die Fussgängerquerung Grüningerstrasse / Hofstrasse kann nicht kurzfristig verbessert werden. Das Verkehrsregime im Zusammenhang mit der (kantonalen) Baustelle auf der Rapperswilerstrasse sieht eine Umleitung via Gujer-Zeller-Strasse / Grüningerstrasse vor. Allfällige Verbesserungen können erst im Anschluss realisiert werden.

7. Einwendungen zu weiteren Punkten des Berichts und allgemeine Einwendungen

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
ZUSÄ	TZLICH	E NACHWEISE	/ ERG	GÄNZUNGEN		
72	1/1	2000-Watt- Gesellschaft	7.01	Es fehlen weitergehende Hinweise zur Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft.		Die Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft wird in der Energieplanung thematisiert. Im Rahmen des Richtplans werden keine weitergehenden Informationen abgebildet.
36	7	Datengrundlagen Bericht	7.02	Datengrundlagen müssen im Bericht ersicht- lich sein: Flächenveränderungen für alle Flä- chentypen, Bevölkerungsentwicklung, Sied- lungsentwicklung, Verkehrsaufkommens- entwicklung, Umweltdaten.	berücksichtigt	Die Richtplanung ist ein eher strategisches Instrument. Genaue Prognosen über die Entwicklung der Bevölkerung oder des Verkehrsaufkommens sind in diesem Abstraktionsniveau nur sehr schlecht möglich. Im REK wurde auf S. 77 bereits versucht, die künftige Veränderung der Verkehrsströme schematisch darzustellen. Die Bevölkerungsentwicklung ist z.B. sehr abhängig von der späteren Zonierung der unterschiedlichen Bauzonen. Auf die sehr aufwendige Erhebung der gewünschten Zahlen und Prognosen wird an dieser Stelle verzichtet.
36	7	Zusätzliche Ab- schätzungen	7.03	Für den gesamten Richtplan erstellen: • Detaillierte Ziel- / Nutzungskonfliktanalyse über alle Bereiche • Gesundheitsfolgenabschätzung • Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP)		Auf die gewünschten, sehr aufwendigen Auswertungen wird verzichtet. Der Nutzen solcher Aussagen steht in keinem akzeptablen Verhältnis zu den resultierenden Kosten.
36	7	Zusätzliche Nach- weise	7.04	Nachweis erbringen über: Bauland verbaut, Bauland heute unverbaut, zusätzliches Bau- land gem. kant. RP, zusätzliches Bauland ausserhalb kant. RP.	berücksichtigt	Der gewünschte Nachweis kann z.T. bei den Gemeindeporträts der Website des statistischen Amtes des Kantons abgerufen werden. Auf eine Abbildung dieser Werte im Bericht der Richtplanung wird verzichtet. Diese Werte werden bei der Revision der Nutzungsplanung dargestellt.
114	1/1	Kapazität	7.05		Nicht berücksichtigt	Diese Nachweise werden mit der Revision der Nutzungsplanung erbracht.
111	10/1	Ergänzung Bericht	7.06	Der Bericht ist zu ergänzen mit Einschätzungen zu Wetzikon in 20-35 Jahren zu: • Anzahl möglicher Arbeitsplätze, • Grösse möglicher Wohnbevölkerung,		Siehe Text zu Kenn-Nr. 7.02. Auf eine weitergehende Darstellung wird verzichtet.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
				 Verkehrsvolumen / Verkehrsbelastung als Folge max. möglicher Arbeitsplätze bzw. Wohnbevölkerung, wenn alle Projekte realisiert werden. 		
113		Kostenfolgen durch Anforderungen	7.07	Darstellung der Kostenfolgen aus "Qualitäts- anforderungen" bei Architektur, Gestaltung und Konzepten für Grundeigentümer.		Die Kostenfolgen können nicht pauschal beziffert werden, da sie von unterschiedlichsten Faktoren abhängen.
5		Arbeitsplätze im Weidquartier	7.08	TRP Weidquartier bringt Abbau lokaler Ar- beitsplätze, Aussage treffen: Verlagerung wohin? Wie unterstützt der Richtplan die Schaffung neuer, attraktiver Arbeitsplätze?	gegenstands-	Es muss differenziert werden zwischen den unterschiedlichen Arten von Arbeitsplätzen. Derzeit sind vor allem flächenintensive Arbeitsplätze des produzierenden Gewerbes im Weidquartier angesiedelt. Mit der Transformation soll das Gebiet auch für klassische Büroarbeitsplätze attraktiver werden, die pro Arbeitsplatz weniger Flächen verbrauchen. Insgesamt ist daher eher mit einer Zunahme als von einem Abbau von lokalen Arbeitsplätzen zu rechnen.
						Die bestehenden Arbeitsplätze des produzierenden Gewerbes sollen eher an den Standort Schöneich verlagert werden.
						Da die Gemeindeversammlung beschlossen hat, dass das Weidquartier nicht für Wohn- nutzungen geöffnet werden soll, wird die Einwendung gegenstandslos, da die der Frage zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr vorhanden sind.
5, 112	2/1	Steuereinkommen	7.09	Es fehlen Aussagen und konkrete Mass- nahmen zur Verbesserung des Steuerein- kommens pro Kopf.		Die Richtplanung ist nicht das geeignete Instrument, um konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Steuereinkommens festzulegen.
SONST	ΓIGE					
45	1/1	Prozess	7.10	Prozesse initiieren, um Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln.	sichtigt (nicht Inhalt RP)	Die Initiierung derartiger Prozesse ist nicht Inhalt der Richtplanung. Die Einwendung wird an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Die Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche sind herzlich eingeladen, an den Veranstaltungen wie z.B. im Rahmen der Workshops zum REK mitzuarbeiten.
45	1/1	Prozess	7.11	Kindern und Jugendlichen altersgemäss an Planungen beteiligen.	berücksichtigt	Die spezielle altersgemässe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Richtplan- prozess war nicht vorgesehen und ist auch für die anstehende Revision der Nutzungs- planung nicht vorgesehen. Der Einbezug erfolgt z.B. durch die vorliegende Behandlung der Einwendungen. In diesem Rahmen wurden bereits Interessen wie der Skatepark vorgebracht. Dieses Bedürfnis wird an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Siehe auch Text zu Kenn-Nr. 4.16.

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
						Auf der Stufe der Umsetzung, wird der Einbezug hingegen vorgeschlagen. Das Merkblatt "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung" weist z.B. auf das Prinzip hin, dass bei Um- und Neugestaltungen von Spielbereichen idealerweise Kinder und Bewohner mit geeigneten Verfahren einbezogen werden.
45	1/1	Prozess	7.12	Die Jugendkommission soll als Berater- gremium eingesetzt werden.	Berücksichtigt	Künftig wird die Jugendkommission gleichwertig in Planungsprozesse integriert, wie vergleichbare Kommissionen der Stadt.
9	1	Informationspolitik	7.13	Keine medialen Informationen während der städtischen Schulferien publizieren.	Berücksichtigt	Berücksichtigt.
52		Priorität TRP Zentrum	7.14	Teilrichtplan Zentrum mit zeitlicher Priorität vorantreiben.		Der Teilrichtplan Zentrum wurde bereits öffentlich aufgelegt. Es ist eine gemeinsame Gemeindeversammlung für den November 2012 geplant.
50	-	Priorität LV Förde- rung	7.15	Die Förderung des LV muss mit höchster Priorität weiterverfolgt werden.	Berücksichtigt	Die Förderung des LV nimmt einen grossen Stellenwert innerhalb der Richtplanung ein.
113	1/1	Grundhaltung	7.16			Eine explizite Förderung des LV und des ÖV entspricht nicht einer MIV-feindlichen Grundhaltung der Richtplanung. Folglich kann keine Korrektur erfolgen.
113		Infrastrukturen ausserhalb	7.17	Gestaltungen von Infrastrukturen ausserhalb von Siedlungsgebieten erfolgen äusserst zurückhaltend.		Es ist unklar, was der genaue Inhalt Einwendung ist. Die Einwendung kann daher nicht berücksichtigt werden.
52		Kompetenzdele- gation GP	7.18	Kompetenz für Genehmigung GP gem. Gemeindeordnung.	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 2.3.23 Gestaltungsplänen ohne Abweichungen von der BZO sollen auch künftig durch den Gemeinderat zugestimmt werden können. Gestaltungspläne, die Hochhäuser legitimieren erfordern in jedem Fall die Zustimmung der Gemeindeversammlung.
109		Kompetenzdele- gation GP Verdich- tungsgebiet	7.19	Kompetenzdelegation GP im Verdichtungsgebiet nicht sinnvoll, wenn TRP bereits durch GV zugestimmt wird, kann der GP durch die Gemeindeexekutive erlassen werden (Bericht S. 52).	Berücksichtigt	Siehe Text zu Kenn-Nr. 7.18
112		Strom- und Wärme- produktion	7.20	Die Verdoppelung der lokalen Strom- und Wärmeproduktion zwischen 2010 und 2020 ist ungenügend.		Die zitierte Aussage wurde dem "Energieleitbild Wetzikon" entnommen. Es erfolgte keine Festsetzung auf Richtplanstufe. Einwendungen gegen diese Inhalte können daher nicht mit der Richtplanung entgegengenommen werden.

Wetzikon, Revision der Richtplanung - Bericht zu den Einwendungen

Nr.	Anzahl / Organi- sation		Kenn- Nr.	o o	Beschluss Gemeinderat	Begründung
36		Berücksichtigung Zitat		5 5	berücksichtigt	Die gewählten Zitate sind aus dem Kontext gerissen nicht sehr aussagekräftig. In dem ursprünglichen Text des Zitats geht es u.a. darum, die Bedürfnisse des LV zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Aufnahme in den Richtplantext, die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt. Anm.: Jan Gehl ist ein dänischer Architekt und Stadtplaner.
116	1	Kemptner Bahnhof			berücksichtigt	Diese Einwände betreffen keine Inhalte des Richtplans. Diese Fragestellungen können nicht mit der Richtplanung behandelt werden. Die Einwendung wird an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

8. Redaktionelle Hinweise

Nr.	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
31, 55		Haltestelle Etten- hausen in VP II	8.01	Haltestelle Ettenhausen fehlt im Verkehrs- plan II.	Berücksichtigt	Anpassen Plan
59	1	Kindergarten	8.02	Kindergarten ist Sandbühl 12 (3164), nicht Sandbühl 6.	Berücksichtigt	
114	/1	Redaktionelles	8.03	Kindergärten gehören zur Primarschule, Se- kundarschule heisst nicht mehr Oberstufe, auf A/B/C ist zu verzichten.	Berücksichtigt	
60	1	Lage Fussweg	8.04	Wegführung Fussweg korrigieren gem. Plan.	Berücksichtigt	
21	1	Fussweg	8.05	Der Fussweg von der Buchgrindelstrasse zum Aabach ist bereits realisiert.	Berücksichtigt	
109	/1	Bezeichnung Bahn-	8.06	Auf die Bezeichnung Unterwetzikon verzich-	Berücksichtigt	Die Bezeichnungen werden entsprechend differenzierter verwendet.
		höfe		ten, dafür Bahnhofsnamen verwenden		Anpassung Bericht.
109		Bericht Tagesfre- quenz	8.07	S. 13: Die Tagesfrequenz beträgt pro Tag 25'500 statt 16'500.	Berücksichtigt	
114	/1	Bezeichnung GV	8.08	"Gemeindeversammlung" ersetzen durch "Legislative".	Berücksichtigt	Angesichts der erneut anstehenden Initiative zur Einführung eines Stadtparlamentes und der langfristigen Lesbarkeit des Richtplans, wird der Begriff entsprechend angepasst.

9. Verspätet eingegangene Einwendung

	Anzahl / Organi- sation	Festlegung	Kenn- Nr.	· ·	Beschluss Gemeinderat	Begründung
118	T .	Bushalt Robenhau- sen		Die Bushaltestellen in Robenhausen sollen nicht aufgehoben werden. (Linienführung anpassen)	Berücksichtigt	Siehe Antwort zu Kenn-Nr. 3.3.01
118	1	Busbevorzugung		Änderung der Signalisation an den Strassen, die in die Usterstrasse einmünden zur Busbe- vorzugung.		Die Signalisationen wird laufend optimiert, ist aber kein Gegenstand der Richtplanung. Die Einwendung wird daher nicht berücksichtigt.

10. Liste der Einwender

Nr.	Zusätzl. identische Briefe	Gesamte Anzahl Unterschr.	Organi- sation?	Anzahl Anträge
1		1		1
2		1		1
3		1		1
4		2		2
5		1		5
6		1		3
7		1		1
8		1	Ja	7
9		1		9
10		2		1
11	1	2		1
12	1	2		3
13	10	26		10
14		1		7
15		2		1
16		1		1
17		3		1
18		1		1
19		2		2
20		1		1
21		1		3
22		1		1
23	2	3		8
24	3	4		8
25	1	2		1

Nr.	Zusätzl. identische Briefe	Gesamte Anzahl Unterschr.	Organi- sation?	Anzahl Anträge
26		1		1
27		1		2
28		1	Ja	1
29		1		8
30		1		3
31		1		3
32		13		1
33		9		2
34		2		11
35		2		4
36		7		39
37		1		4
38		1		13
39		2		7
40		2		1
41		20		1
42		1		1
43		1		1
44		1		9
45		1	Ja	9
46		1		8
47		2		2
48		1		3
49		1	Ja	2
50		1	Ja	21

	_	_	1
		Organi-	Anzahl Anträge
Briefe	Unterschr.	Sation:	Antiago
	2		1
	1		4
79	97		1
	1		1
1	4		3
	1		1
	1		1
	1		1
	1		1
	1		1
	1	Ja	1
	10		1
22	24		1
50	56		1
20	25		1
16	22		1
	2		1
	1		1
	1		1
	1		1
	1		3
	1	Ja	14
	1		4
	1		3
	1		1
	79 1 22 50 20	identische Briefe Anzahl Unterschr. 2 1 79 97 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 10 22 24 50 56 20 25 16 22 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	identische Briefe Anzahl Unterschr. sation? 2 1 79 97 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 10 22 24 50 56 20 25 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

Nr.	Zusätzl. identische Briefe	Gesamte Anzahl Unterschr.	Organi- sation?	Anzahl Anträge
76		1		1
77		2		1
78	4	8		1
79		2		1
80		2		1
81		2		1
82		20		1
83		2		1
84		2		1
85		2		1
86				2
87		2		1
88		1		1
89		2		1
90		4		2
91	4	14		1
92		237		1
93		2		1
94		1	Ja	1
95		1		1
96		1		1
97		1		1
98		2		1
99		2		1
100		1		1

Nr.	Zusätzl. identische Briefe	Gesamte Anzahl Unterschr.	Organi- sation?	Anzahl Anträge
101	1	2		1
102		13		2
103		1		1
104		1		1
105		1		1
106		1		2
107		2		1
108	93	235		1
109		1	Ja	10
110		1	Ja	3
111	8	10	Ja	21
112		1	Ja	31
113		1	Ja	17
114		1	Ja	40
115		1	Ja	1
116		1		2
	432	984	15	

Einwendungen zum Teilrichtplan Zentrum

Nr.	Zusätzl. identische Briefe	Gesamte Anzahl Unterschr.	Organi- sation?	Anzahl Anträge
117		1	Ja	4
118		1	Ja	4
119		1	Ja	4
120		1		14
121		1		3
122		1		6
123		2		1
124		1		1
125		1		8
126		1		4
127		2		3
128		1		1
129		1	Ja	0
	13	15	4	